



Aktuelle Daten und Fakten

Alleinerziehende unter Druck

Rechtliche Rahmenbedingungen,
finanzielle Lage und Reformbedarf

Anne Lenze und Antje Funcke

Alleinerziehende unter Druck

Rechtliche Rahmenbedingungen,
finanzielle Lage und Reformbedarf

Anne Lenze und Antje Funcke

Inhalt

Vorwort	6
Zentrale Ergebnisse auf einen Blick	9
1. Empirische Fakten über Alleinerziehende	14
Bildungsniveau und Erwerbstätigkeit	16
Armutrisiko und SGB-II-Bezug	18
2. Rechtliche Rahmenbedingungen für Ein-Eltern-Familien	20
Unterhalt für den betreuenden Elternteil	20
Barunterhalt für das Kind	20
Unterhaltspflicht und Wechselmodell	22
Unterhaltsvorschuss	23
Steuerrecht und Sozialversicherungssystem	25
Sozialrecht	26
Alleinerziehende in der „Sozialleistungsfalle“?	29
Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss – Wege aus dem SGB-II-Bezug?	31
3. Reformbedarf	36
Literatur	39
Über die Autorinnen	43
Abstract	44
Impressum	45

Vorwort

Die Zahl der Ein-Eltern-Familien in Deutschland wächst von Jahr zu Jahr; mittlerweile ist jede fünfte Familie alleinerziehend. 2,3 Millionen minderjährige Kinder wachsen in dieser Familienform auf. In 89 Prozent der Fälle sind es die Mütter, die die Verantwortung für die Fürsorge der Kinder, für die Erwerbsarbeit und den Haushalt überwiegend allein tragen. Dabei gehen rund 61 Prozent der alleinerziehenden Mütter einer Erwerbstätigkeit nach – 42 Prozent davon arbeiten in Teilzeit mit einem durchschnittlichen Stundenumfang von 29,5 Stunden pro Woche – fünf Stunden mehr als Teilzeit arbeitende Mütter in Paarfamilien.

Was diese alleinerziehenden Mütter und Väter im Alltag an Herausforderungen bewältigen, um neben allem anderen für ihre Kinder da zu sein und sie bestmöglich zu unterstützen, verdient Respekt und gezielte Unterstützung. Doch in Teilen mangelt es daran in unserer Gesellschaft: Das Einkommensarmutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern ist nach wie vor sehr hoch. Knapp 42 Prozent von ihnen gelten nach der gängigen Definition als arm bzw. armutsgefährdet. Entsprechend beträgt der Anteil von Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug 37,6 Prozent – er ist fünf Mal höher als bei Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern (7,3 %). Von den insgesamt 1,92 Millionen Kindern und Jugendlichen im SGB-II-Bezug lebt die Hälfte (968.750) in Ein-Eltern-Familien. Kinderarmut ist damit ganz wesentlich auf die Armut von Alleinerziehenden zurückzuführen.

Die vorliegende Studie von Anne Lenze (Juraprofessorin der Hochschule Darmstadt) und Antje Funcke (Bertelsmann Stiftung) beschreibt die Lebenslage und die rechtlichen Rahmenbedingungen von Alleinerziehenden in Deutschland. Sie baut auf einer im Jahr 2014 veröffentlichten Studie der Bertelsmann Stiftung auf und aktualisiert diese um neue Daten und Fakten. Die Studie zeigt, dass die hohe Armutsbetroffenheit von alleinerziehenden Familien eng mit dem Kindesunterhalt zusammenhängt. Bei der Hälfte der Alleinerziehenden kommt der Unterhalt für die Kinder gar nicht an, bei weiteren 25 Prozent nicht regelmäßig oder nicht in der Höhe des Mindestunterhalts. Warum der Unterhalt nicht ankommt, ist leider nicht bekannt. Von den Müttern, die nur unzureichenden oder gar keinen Unterhalt für die Kinder bekommen, ist mehr als die Hälfte auf soziale Unterstützungsleistungen angewiesen. Ihnen gelingt es durch ihre eigene Erwerbstätigkeit kaum, den eigenen Unterhalt sowie den Unterhalt für die Kinder zu erwirtschaften.

Kommt bei den Alleinerziehenden kein Unterhalt für die Kinder an, springt zwar zunächst der Staat mit dem sogenannten Unterhaltsvorschuss ein: Kinder bis zu einem Alter von fünf Jahren erhalten 145 Euro, 6- bis 12-Jährige 194 Euro. Allerdings wird dieser Unterhaltsvorschuss nur für maximal sechs Jahre und bis zum Alter von 12 Jahren der Kinder geleistet. Das ist gleichheitsrechtlich sowie mit Blick auf die ungedeckten Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, die keinen Anspruch (mehr) haben, eine problematische wie fragwürdige Regelung. Sie muss insbesondere mit Blick auf Bildung und Teilhabe der Kinder dringend geändert werden.

Denn erst wenn die finanzielle Existenz der Kinder weitgehend von außen gesichert wird und die alleinerziehenden Mütter in erster Linie nur noch ihren eigenen Lebensunterhalt selbst erwirtschaften müssen, lässt sich das Armutsrisiko der Kinder in Ein-Eltern-Familien wirksam senken. Mit Blick auf den Kindesunterhalt besteht daher dringender Forschungsbedarf, warum er viel zu oft nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe gezahlt wird. Prinzipiell sind hier zwei Ursachen und daran anschließende Reformoptionen denkbar:

1. Der Kindesunterhalt wird trotz finanzieller Leistungsfähigkeit des nicht betreuenden Elternteils nicht bzw. nicht in Höhe des Mindestunterhalts gezahlt. In diesem Fall müssen wirksame Durchsetzungsmechanismen der Unterhaltsansprüche eingeführt werden, so dass der Unterhaltspflichtige zahlt und das Geld bei den Kindern ankommt.
2. Der nicht betreuende Elternteil ist nicht zahlungsfähig. Aufgrund eines zu niedrigen Einkommens kann es z. B. unmöglich sein, existenzsichernden Unterhalt für die Kinder zu bezahlen. Das Einkommen reicht dann nicht aus, um zwei Haushalte für die getrennte Familie zu finanzieren. In diesem Fall muss der Staat mit Blick auf das Wohl der Kinder einspringen. D. h. der Unterhaltsvorschuss muss ausgebaut, die Regelungen zur Altersbegrenzung und zur Bezugsdauer abgeschafft und die Anrechnung des kompletten Kindergeldes zurückgenommen werden.

Darüber hinaus müssen im Unterhalts- wie im Sozialrecht die tatsächlichen Lebens- und Sorgemodelle beachtet werden, in denen Kinder leben. Wir wissen aktuell viel zu wenig, in welchen Betreuungskonstellationen die Kinder aufwachsen, wie sie selbst diese Modelle erleben und welche Mehrkosten und Mehrbedarfe damit verbunden sind, wenn sie regelmäßig Zeit in zwei Haushalten verbringen. Diese Fragen müssen aber beantwortet und die entsprechenden Kosten berücksichtigt werden, wenn auch finanziell schwächeren Familien und Kindern alle Betreuungsmodelle offen stehen sollen.

Am Beispiel der alleinerziehenden Familien und der eben beschriebenen Regelungen zum Kindesunterhalt wird ein zentrales Problem der Familienpolitik in Deutschland deutlich: Die Bedarfe, Rechte und Interessen der Kinder finden zu wenig Berücksichtigung. Bestehende Maßnahmen und Instrumente sind nicht so konzipiert, dass sie die Kinder in den Mittelpunkt stellen und allen Kindern gutes Aufwachsen sowie faire Bildungs- und Teilhabechancen eröffnen. Vielmehr geraten die Kinder in den komplexen rechtlichen Regelungssystemen aus dem Blick. Die Folge ist, dass Kinderarmut in unserer Gesellschaft viel zu weit verbreitet ist. Aber auch die Bedeutung von Fürsorge für Kinder und Zeit, um für sie da sein zu können, ihnen Anregungen zu geben und sie zu begleiten, wird gesellschaftlich immer weniger gesehen und anerkannt.

Das hat für unsere Gesellschaft und die Kinder bereits heute schwerwiegende Konsequenzen, es gefährdet aber auch die zukünftige Entwicklung. Die Politik sollte daher dringend umdenken und die Bedarfe, Interessen und Rechte von Kindern in den Mittelpunkt rücken. Die Bertelsmann Stiftung versucht im Rahmen des Projektes „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“ an dieser Stelle neue Impulse zu setzen. Sie entwickelt dazu gemeinsam mit einem Expertenbeirat ein Konzept für eine Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für alle Kinder.



Dr. Jörg Dräger
Mitglied des Vorstands
der Bertelsmann Stiftung



Anette Stein
Programmdirektorin
Wirksame Bildungsinvestitionen

Zentrale Ergebnisse auf einen Blick

Empirische Daten

In Deutschland lebten 2014 rund 1,64 Millionen Alleinerziehende mit 2,3 Millionen minderjährigen Kindern. Zum größten Teil sind dies alleinerziehende Mütter (89 %). Bei insgesamt 8,1 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern ist knapp jede fünfte eine Ein-Eltern-Familie. Ihr Anteil an der Bevölkerung ist seit Mitte der 90er Jahre spürbar gewachsen. Alleinerziehende leben generell seltener in ländlichen oder kleinstädtischen Räumen und häufiger in Großstädten. 2014 sorgten 68 Prozent der Alleinerziehenden für ein Kind, 25,5 Prozent für zwei Kinder und 6,5 Prozent für drei und mehr Kinder.

Alleinerziehende Mütter in Deutschland sind überwiegend gut ausgebildet. Mehr als drei Viertel von ihnen (78 %) verfügen über einen mittleren bis hohen Bildungsabschluss. 23 Prozent der alleinerziehenden Mütter haben einen niedrigen Bildungsabschluss, während dieser Anteil bei den Müttern in Paarfamilien bei 16 Prozent liegt. 60,8 Prozent der alleinerziehenden Mütter mit Kindern unter 18 Jahren gingen einer Erwerbstätigkeit nach – verheiratete Mütter sind zu 60,6 Prozent aktiv erwerbstätig, Mütter in nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu 58,9 Prozent. Alleinerziehende Mütter sind im Vergleich zu allen anderen Müttern seltener erwerbstätig, wenn die Kinder jünger sind. Auffällig ist, dass 2013 im Vergleich zu 1996 deutlich weniger Mütter einer Vollzeitbeschäftigung nachgingen – dies gilt für alle Mütter unabhängig von der Familienform, in der sie leben. 58 Prozent der erwerbstätigen alleinerziehenden Mütter arbeiten in Teilzeit. Dabei arbeiten sie mit durchschnittlich 29,5 Stunden pro Woche rund fünf Stunden mehr als Mütter in Paarhaushalten.

Das Einkommensarmutsrisiko betrug bei Alleinerziehenden im Jahr 2014 nach den Ergebnissen des Mikrozensus 41,9 Prozent. Dabei ist das Armutrisiko für Alleinerziehende seit 2005 um 6,6 Prozent gestiegen, während das Risiko für Paare mit zwei Kindern um 11,7 Prozent gesunken ist. 37,6 Prozent der Ein-Eltern-Familien beziehen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Trotz regionaler Unterschiede im Anteil der Alleinerziehenden-Haushalte im SGB-II-Bezug insgesamt ist das Armutrisiko von Ein-Eltern-Familien über alle Bundesländer hinweg deutlich größer als das von Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern. Im Bundesdurchschnitt sind sie etwa fünfmal häufiger im SGB-II-Bezug als Paarfamilien. Von den 1,92 Millionen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die SGB-II-Leistungen beziehen, leben rund 968.750, also etwa die Hälfte, in Alleinerziehenden-Haushalten in Alleinerziehenden-Haushalten. Kinderarmut ist damit zur Hälfte auf die Armut von Alleinerziehenden zurückzuführen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit der Unterhaltsrechtsreform im Jahr 2008 haben geschiedene Alleinerziehende keinen Anspruch mehr darauf, dass ihr Ex-Partner ihnen **Betreuungsunterhalt** zahlt, sobald das jüngste Kind drei Jahre alt ist und grundsätzlich eine Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Vielmehr wird von den geschiedenen Müttern dann eine Vollzeiterwerbstätigkeit erwartet. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eindeutig und lässt wenig Spielraum für andere Entscheidungen.

Der **Kindesunterhalt** deckt nur das sächliche Existenzminimum des Kindes ab, nicht jedoch die steigenden Aufwendungen, die für Freizeitgestaltung, kulturell-soziale Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung anfallen. Seit August 2015 gelten neue Werte für den Mindestunterhalt von Kindern laut Düsseldorfer Tabelle. Nachdem in den vergangenen Jahren die Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen kontinuierlich angehoben wurden, erfolgte 2015 eine Erhöhung des Mindestunterhalts für die Kinder. Er liegt für Kinder unter 6 Jahren bei 328 Euro, für 6- bis 11-jährige Kinder bei 376 Euro und für 12- bis 17-jährige bei 440 Euro. Verfügt der Unterhaltspflichtige über ein Nettoeinkommen von über 1.500 Euro, steht den Kindern mehr Geld als der Mindestunterhalt zu.

Allerdings kommt bei vielen Kindern in Ein-Eltern-Familien dieser Mindestunterhalt nicht an. So zeigt eine aktuelle empirische Studie aus dem Jahr 2014, dass etwa die Hälfte der Alleinerziehenden keinen Unterhalt für die Kinder bekommt. Von den Unterhaltszahlungen, die fließen, reicht zudem etwa nur die Hälfte in der Höhe aus, um den Mindestanspruch auf Barunterhalt zu decken. Von den alleinerziehenden Müttern, die nur unzureichenden oder gar keinen Unterhalt für die Kinder bekommen, ist mehr als die Hälfte auf soziale Unterstützungsleistungen angewiesen. Um wirksame Maßnahmen zur Unterstützung von Alleinerziehenden ergreifen zu können, ist es unerlässlich, die Gründe für den ausbleibenden Unterhalt zu kennen.

Zudem fehlen in Deutschland auch Daten darüber, in welchen Sorgemodellen Kinder mit getrennt lebenden Elternteilen aufwachsen. Bei der Rechtsprechung zum Kindesunterhalt spielt es bisher weitgehend keine Rolle, ob das Kind regelmäßig auch bei dem Barunterhaltspflichtigen lebt. Erst wenn sich beide Elternteile die Sorge und Erziehung etwa hälftig teilen (Wechselmodell), werden beide entsprechend ihrer Einkommensverhältnisse barunterhaltspflichtig.

Im Grundsicherungsrecht wird der Regelbedarf der Kinder hingegen anteilig nur für die Tage gezahlt, in denen sich das Kind jeweils in dem Haushalt eines Leistungsberechtigten aufhält. Hierdurch verschlechtert sich die ökonomische Lage der Teilzeit-Alleinerziehenden. Im Rahmen der geplanten Rechtsvereinfachung des SGB II soll darüber hinaus eine anteilige Kürzung des Regelbedarfs für das Kind auch in den Fällen erfolgen, in denen der andere Elternteil kein Leistungsbezieher ist. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass durch geteilte Sorgemodelle ein zusätzlicher Bedarf in beiden Haushalten entsteht, weil z. B. Kleidung, Spielzeug und Möbel doppelt vorgehalten werden müssen und häufig auch Fahrtkosten entstehen. Diese Bedarfe sollten in Form eines Umgangs-Mehrbedarfs berücksichtigt werden, statt Kürzungen der SGB-II-Leistungen vorzunehmen.

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nachweislich nicht zahlt, können Alleinerziehende **Unterhaltsvorschuss** beantragen. Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die sich speziell auf Kinder in Ein-Eltern-Familien bezieht und bedarfsunabhängig gewährt wird. Seit dem 1. Januar 2016 erhalten Alleinerziehende 145 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahre bzw. 194 Euro für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren. Der Staat kann diese Zahlungen vom Unterhaltspflichtigen zurückfordern, was ihm im Bundesdurchschnitt aber nur in 23 Prozent der Fälle gelingt. Seit dem Jahr 2008 wird auf den Unterhaltsvorschuss das volle Kindergeld angerechnet, bei gezahltem Kindesunterhalt wird im Gegensatz dazu nur das hälftige Kindergeld angerechnet.

2014 haben rund 455.000 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen in Anspruch genommen. Diese hohe Zahl macht deutlich, dass der Unterhaltsvorschuss für die wirtschaftliche Situation in Ein-Eltern-Familien von großer Bedeutung ist. Besonders problematisch ist es daher, dass Unterhaltsvorschuss nur maximal sechs Jahre und höchstens bis zum zwölften Geburtstag des Kindes gewährt wird – viele Kinder haben also gar keinen Anspruch oder haben diesen schon „ausgeschöpft“, obwohl ihr Bedarf nach wie vor besteht. Unter gleichheitsrechtlichen Aspekten und mit Blick auf die Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder ist nicht nachvollziehbar, dass der Staat diese Begrenzungen vornimmt und Unterhaltsvorschuss nicht allen Kindern und Jugendlichen gewährt, für die kein Unterhalt gezahlt wird.

Im **Steuerrecht** ist im vergangenen Jahr der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erstmals seit 2004 um 600 Euro auf 1.908 Euro erhöht worden. Eine Dynamisierung dieses Betrags, wie sie beim Grundfreibetrag vorgesehen ist, ist bisher allerdings nicht geplant. Bei der Beitragserhebung zu den gesetzlichen **Sozialversicherungen** werden Kinder weiterhin nicht berücksichtigt, so dass Alleinerziehende ebenso hohe Beiträge zahlen wie Alleinlebende – und das, obwohl ihre Kinder später die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungssysteme überhaupt erst aufrechterhalten werden. Insgesamt machen es die hohen Belastungen durch Steuern und Sozialabgaben Alleinerziehenden schwer, mit ihrem selbsterwirtschafteten Einkommen ihre Familie zu versorgen.

Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren sind im Bundesdurchschnitt mehr als doppelt so häufig (11,6 %) erwerbslos wie Personen von 15 bis 64 Jahren insgesamt (5,4 %). Zudem sind sie verstärkt von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. 37,6 Prozent der Ein-Eltern-Familien beziehen **SGB-II-Leistungen**. Bei den Alleinerziehenden mit drei oder mehr Kindern beträgt der Anteil der SGB-II-Bezieher sogar zwei Drittel. Drei von fünf alleinerziehenden Müttern im Leistungsbezug verfügen über keinerlei Ersparnisse, so dass sie alle anfallenden Kosten aus den Regelleistungen bestreiten müssen. 35 Prozent der alleinerziehenden Eltern im SGB-II-Bezug waren im Jahresdurchschnitt 2014 erwerbstätig, also sogenannte Aufstocker. Sie konnten trotz Erwerbstätigkeit nicht den Lebensunterhalt für die Familie bestreiten.

Alleinerziehende im SGB-II-Bezug erhalten als Regelleistung den vollen Regelbedarf eines Alleinstehenden, die je nach Alter gestaffelten Regelbedarfe für das/ die Kind/er sowie in Abhängigkeit von der Anzahl sowie dem Alter der Kinder gestaffelte Mehrbedarfszuschläge. Das Kindergeld wird dabei vollständig auf das Sozialgeld der Kinder angerechnet, so dass sie von Kindergelderhöhungen nicht

profitieren. Außerdem werden für Ein-Eltern-Familien die Kosten einer angemessenen Unterkunft übernommen sowie die Bedarfe der Kinder auf Bildung und Teilhabe im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets berücksichtigt.

Alternativ zu den SGB-II-Leistungen können Alleinerziehende eine Vielfalt an weiteren **Sozialleistungen** (Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss) beziehen. Diese müssen sie bei unterschiedlichen Stellen, mit unterschiedlichen Fristen und Formularen beantragen. Die Vielzahl an Maßnahmen und vor allem die gegenseitigen Anrechnungsmodalitäten und Wechselwirkungen der Leistungen untereinander sind für die Betroffenen selbst und in vielen Fällen auch für die zuständigen Behörden jedoch kaum zu durchschauen und schwer nachvollziehbar. In repräsentativen Umfragen sowie qualitativen Studien bestätigt sich dieses Bild: Die befragten Alleinerziehenden wünschen sich bessere Informationen über Unterstützungsangebote, Hilfe im Umgang mit Ämtern und Behörden, feste Ansprechpartner und weniger Bürokratie. Die bisherige Unübersichtlichkeit der Maßnahmen und die Gestaltung des Unterstützungssystems tragen mit dazu bei, dass Unterstützungsangebote nicht bei den betroffenen Familien ankommen

Reformvorschläge

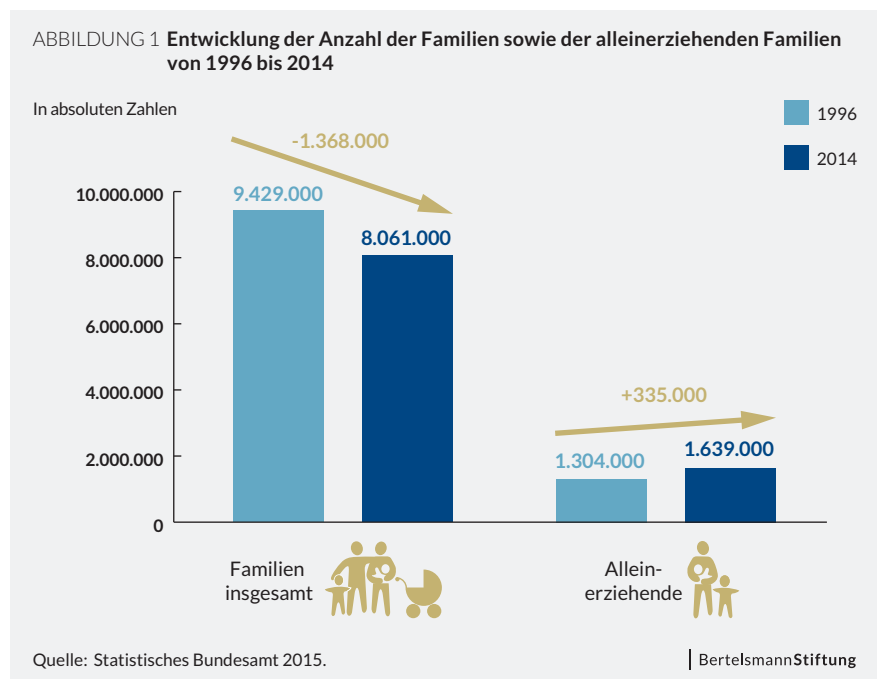
Zuallererst muss die Fürsorge-, Erziehungs- und Bildungsarbeit Alleinerziehender anerkannt und wertgeschätzt werden. Was alleinerziehende Mütter und Väter im Alltag an Herausforderungen bewältigen, um für ihre Kinder da zu sein und sie bestmöglich zu unterstützen, verdient Respekt und gezielte Unterstützung. Um Ein-Eltern-Familien möglichst zügig einen Weg aus Armut bzw. SGB-II-Bezug zu ermöglichen, sollten zeitnah folgende Reformwege eingeschlagen werden:

- Beim Betreuungsunterhalt für den Elternteil, der mit dem Kind überwiegend zusammenlebt, ist die derzeitige restriktive Regelung abzulehnen: Kinder brauchen Zeit mit ihren Eltern, und solche Fürsorge erledigt sich nicht nebenbei. Eine Vollzeitberufstätigkeit von alleinerziehenden Müttern und Vätern mit dreijährigen Kindern ist selbst mit einem Kita-Platz oftmals eine große Herausforderung, vor allem, wenn schwierige Familienphasen (wie Trennungen) bewältigt werden müssen, Kinder besondere Aufmerksamkeit benötigen oder mehrere Kinder versorgt werden. Hier muss der Gesetzgeber noch einmal aktiv werden und barunterhaltspflichtige Elternteile für eine gewisse Übergangsphase stärker als bisher am Unterhalt des alleinerziehenden Elternteils beteiligen. Dabei geht es nicht um eine Dauer-Alimentation des betreuenden Elternteils, sondern um eine zeitweilige Unterstützung, bis neue Arrangements gefunden sind.
- Mit Blick auf den Kindesunterhalt besteht dringender Forschungsbedarf, warum er regelmäßig nicht oder nicht in vereinbarter Höhe gezahlt wird. Die materielle Lage von Ein-Eltern-Familien kann grundlegend nur verbessert werden, wenn der monetäre Bedarf des Kindes von dritter Seite gedeckt wird. Die Höhe des Barunterhalts sollte das gesamte Existenzminimum der Kinder decken, auch jene Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung, die Freizeitgestaltung und die außerhäusliche Betreuung. Der zunehmenden Entlastung der barunterhaltspflichtigen Elternteile von den Kosten der Erziehung der Kinder ist entgegenzutreten. Beteiligt sich hingegen der getrenntlebende Elternteil in hohem Maße an der Erziehung und Betreuung des Kindes, und bestreitet er einen Teil dessen monetärer Bedarfe, so ist dies zu berücksichtigen.

- Wenn der Unterhalt nicht oder nicht ausreichender Höhe trotz finanzieller Leistungsfähigkeit gezahlt wird, sind wirksame Möglichkeiten zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche der Kinder zu schaffen. Kann der Kindesunterhalt hingegen wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit nicht bezahlt werden, muss der monetäre Bedarf des Kindes durch eine Sozialleistung wie den Unterhaltsvorschuss gedeckt werden. Beim Unterhaltsvorschuss müssen dafür die gleichheitsrechtlich bedenklichen Regelungen zu Bezugsdauer und Altersgrenzen wegfallen. Diese Leistung sollte allen Kindern zur Verfügung stehen, für die kein oder ein zu geringer Unterhalt gezahlt wird. Dies wäre ein wirksamer Schritt im Kampf gegen die Kinderarmut. Zudem darf das Kindergeld – wie im Unterhaltsrecht – nur noch hälftig und nicht vollständig abgezogen werden.
- Die besondere Lebenssituation alleinerziehender Mütter und Väter müsste im Steuerrecht weiter verstärkt berücksichtigt werden, z. B. in Form einer Dynamisierung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende. In der gesetzlichen Sozialversicherung sollte das Existenzminimum von Kindern bei der Beitragserhebung freigestellt werden; Alleinerziehende sollten dann bei ausbleibendem Unterhalt des anderen Elternteils den gesamten Freibetrag geltend machen können. Dadurch würde sich ihr verfügbares Einkommen deutlich erhöhen.
- Im Sozialrecht muss das Leistungsgeflecht aus Grundsicherung, Mehrbedarfzuschlag, Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss etc. vereinfacht werden. Das Zusammenspiel dieser Fördermöglichkeiten und die unterschiedlichen Anrechnungsmodalitäten tragen aktuell dazu bei, dass gerade Alleinerziehende in der „Sozialleistungsfalle“ gefangen sind und dem SGB-II-Bezug nicht entkommen. Bei zukünftigen Reformen des Kinderzuschlags sollte z. B. eine Auszahlung des Mehrbedarfzuschlags im Rahmen des Kinderzuschlags ermöglicht werden. Mittelfristig ist daran zu denken, bestimmte kindbezogene Leistungen zusammenzufassen und durch eine Behörde administrieren zu lassen.
- Alleinerziehende sollten durch die Jobcenter gezielt in qualifizierte Beschäftigung oder Weiterbildung vermittelt werden. Nur der Weg in eine auskömmliche Beschäftigung eröffnet alleinerziehenden Elternteilen langfristig ein Leben ohne Armutsrisiko. Bei allen diesen Unterstützungsangeboten muss die Lebenssituation von Alleinerziehenden und ihre häufig alleinige Fürsorge gegenüber ihren Kindern berücksichtigt werden.
- Langfristig ist es sinnvoll, ein neues Konzept der Existenzsicherung von Kindern einzuführen. Dabei muss es das Ziel sein, allen Kindern gutes Aufwachsen und faire Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen. Ein solches Konzept muss die altersgerechten Bedarfe, Rechte und Interessen von Kindern in den Mittelpunkt rücken – unabhängig von der Familienform, in der die Kinder leben. Bis solche grundlegenden Reformen angegangen werden, muss erhebliche politische Überzeugungsarbeit geleistet werden.

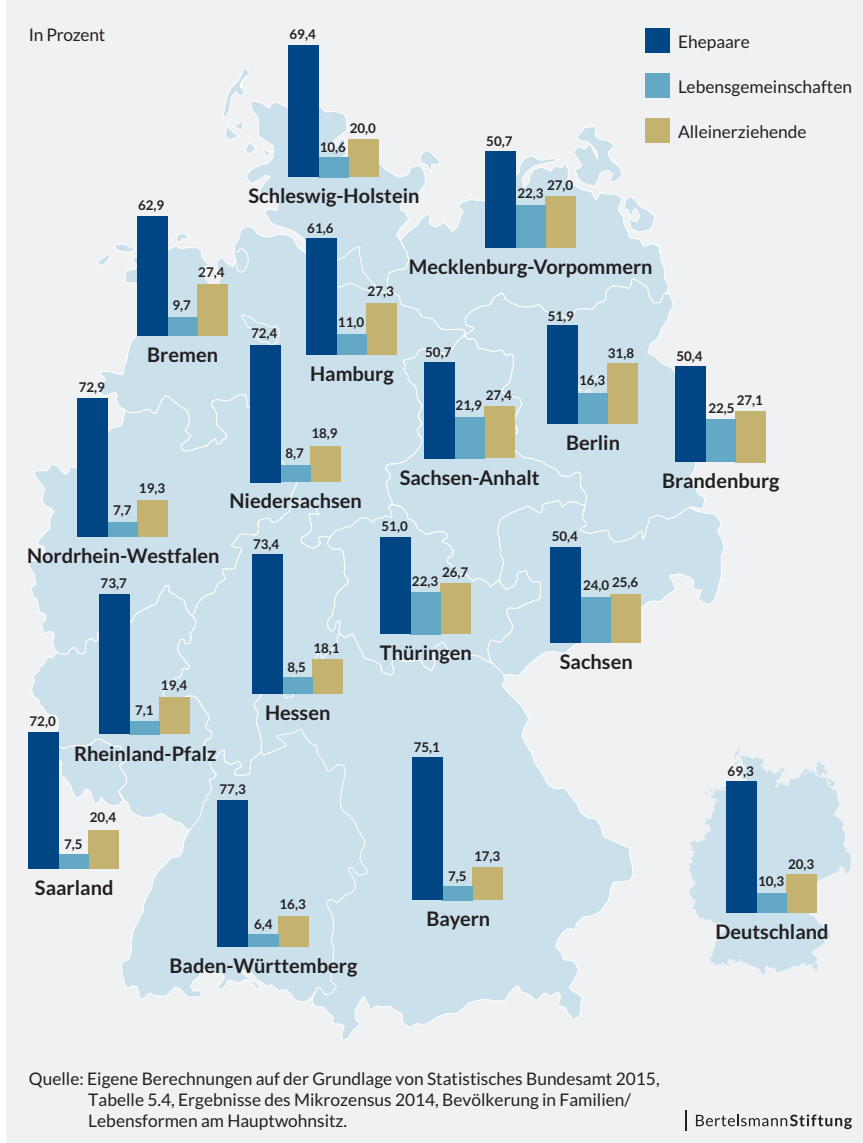
1. Empirische Fakten über Alleinerziehende

In Deutschland lebten 2014 rund 1,64 Millionen Alleinerziehende mit 2,3 Millionen minderjährigen Kindern (Statistisches Bundesamt 2015). Zum größten Teil sind dies alleinerziehende Mütter (89 %), nur einer von zehn Alleinerziehenden ist männlich. Bei insgesamt 8,1 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern ist knapp jede fünfte eine Ein-Eltern-Familie. Ihr Anteil an der Bevölkerung ist seit Mitte der 90er Jahre spürbar gewachsen: Während 2014 infolge des demografischen Alterungsprozesses in Deutschland die Gesamtzahl der Familien mit minderjährigen Kindern gegenüber 1996 um rund 1,37 Millionen Familien zurückgegangen ist, gab es bei den Alleinerziehenden im selben Zeitraum einen Anstieg um 335.000 Haushalte (ebd., siehe Abbildung 1).



Alleinerziehende leben generell seltener in ländlichen und kleinstädtischen Räumen, jedoch häufiger in den Großstädten, die durch ihre dichtere Infrastruktur bessere Bedingungen zur Bewältigung ihrer Lebenslage bieten. Die Stadtstaaten verzeichnen systematisch höhere Anteile Alleinerziehender als die Flächenländer. Aber auch die östlichen Bundesländer weisen durchweg höhere Anteile an Ein-Eltern-Familien auf als die westlichen Flächenländer (siehe Abbildung 2).

ABBILDUNG 2 Familien mit Kindern unter 18 Jahren nach Familienform im Jahr 2014



Alleinerziehen ist für die Mehrheit kein bewusster Lebensentwurf. In mehr als vier von fünf Fällen hat eine Trennung vom Lebens- oder Ehepartner den Status alleinerziehend begründet (Ott u. a. 2011: 16). Geschiedene und verwitwete Frauen haben im Durchschnitt ältere Kinder, während jüngere Kinder vor allem bei ledigen Alleinerziehenden leben (Rainer u. a. 2013: 211). Ein Blick auf die Altersverteilung der Kinder in Ein-Eltern-Familien zeigt, dass knapp 30 Prozent der alleinerziehenden Mütter Kinder betreuen, die noch nicht in die Grundschule gehen. 21 Prozent der alleinerziehenden Frauen haben Kinder im Alter zwischen sechs und neun Jahren, 29 Prozent Kinder zwischen zehn und 14 Jahren, und 20 Prozent leben mit Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren. 2014 sorgten 68 Prozent der Alleinerziehenden für ein Kind, 25,5 Prozent für zwei Kinder und 6,5 Prozent für drei und mehr Kinder (Statistisches Bundesamt 2015, eigene Berechnungen).

Alleinerziehen ist für einen Teil der Eltern eine vorübergehende Phase: Ein Viertel der Alleinerziehenden verlässt in den ersten drei Jahren diesen Status – vor allem durch das Eingehen einer neuen Partnerschaft. Nach fünf Jahren hat ein weiteres Viertel der Mütter den Status gewechselt. Die Hälfte der Frauen, die alleinerziehend werden, ist dies auch nach acht Jahren noch (Ott u. a. 2011: 13).

Bildungsniveau und Erwerbstätigkeit

Alleinerziehende Mütter in Deutschland sind überwiegend gut ausgebildet. Mehr als drei Viertel von ihnen (78 %) verfügen über einen mittleren bis hohen Bildungsabschluss.¹ Dabei ist der Anteil der Mütter mit hohem Bildungsabschluss bei den Alleinerziehenden mit 20 Prozent etwas geringer als bei den Müttern aus Paarfamilien (28 %). Bei den niedrigen Bildungsabschlüssen zeigt sich ein umgekehrtes Bild: Im Jahr 2013 hatten 23 Prozent der alleinerziehenden Mütter einen niedrigen Bildungsabschluss, während dieser Anteil bei den Müttern in Paarfamilien bei 16 Prozent lag (Juncke u. a. 2015).

60,8 Prozent der alleinerziehenden Mütter mit Kindern unter 18 Jahren gingen im Jahr 2013 einer Erwerbstätigkeit nach. Dabei gibt es mit Blick auf die Erwerbsbeteiligung von Müttern insgesamt kaum Unterschiede nach der gelebten Familienform – verheiratete Mütter sind zu 60,6 Prozent aktiv erwerbstätig, Mütter in nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu 58,9 Prozent (Keller/Haustein 2014).

Die Erwerbsbeteiligung von Müttern in verschiedenen Familienformen hat sich seit 1996 unterschiedlich entwickelt (siehe Tabelle 1). Während sich die aktive Erwerbstätigkeit von alleinerziehenden Müttern sowie von Müttern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften seit 1996 kaum verändert hat, waren verheiratete Mütter über alle Altersgruppen der Kinder hinweg 2013 häufiger erwerbstätig und liegen nun auf dem Niveau der anderen Mütter. Betrachtet man die Erwerbsbeteiligung von Müttern im Zusammenhang mit dem Alter der Kinder, so zeigt sich, dass sie in allen Familienformen mit dem zunehmenden Alter der Kinder ansteigt. Alleinerziehende Mütter sind im Vergleich zu allen anderen Müttern seltener erwerbstätig, wenn die Kinder jünger sind.

Auch die Ausübung einer Vollzeittätigkeit wird wahrscheinlicher, wenn die Kinder älter werden. Auffällig ist, dass 2013 im Vergleich zu 1996 deutlich weniger Mütter einer Vollzeitbeschäftigung nachgingen – dies gilt für alle Mütter, unabhängig von der Familienform, in der sie leben. Allerdings bewegen sich die Verschiebungen je nach Familienform auf einem sehr unterschiedlichen Niveau: Arbeiteten 1996 rund 61 Prozent der alleinerziehenden Mütter in Vollzeit, waren es 2013 noch 42 Prozent. Bei den verheirateten Müttern lagen die Werte bei 46 Prozent (1996) und rund 25 Prozent (2013), bei den Müttern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften bei 67 Prozent (1996) und 43 Prozent (2013). Sowohl alleinerziehende Mütter als auch Mütter in Lebenspartnerschaften gehen somit über alle Altersgruppen der Kinder hinweg deutlich häufiger einer Vollzeitbeschäftigung nach als verheiratete Mütter.

¹ Diesen Kategorien liegt die folgende Einteilung zugrunde: hoch: (Fach-)Hochschulabschluss (inkl. Promotion), Meister-/Technikerausbildung; mittel: abgeschlossene Ausbildung oder Berufsfachschule, (Fach-)Hochschulreife; niedrig: (kein) Haupt-/Realschulabschluss, Anlernausbildung, Berufsvorbereitungsjahr (Juncke u. a. 2015).

TABELLE 1 Erwerbstätigkeit von Müttern 1996 und 2013 im Vergleich nach Familienform und Alter der Kinder

Angaben in Prozent

	1996			2013		
	AKTIV ERWERBSTÄTIG	DAVON VOLLZEIT	DAVON TEILZEIT	AKTIV ERWERBSTÄTIG	DAVON VOLLZEIT	DAVON TEILZEIT
ALLEINERZIEHENDE						
Alter der Kinder						
unter 3 Jahren	26,9	57,8	42,2	25,5	33,9	66,1
3–5 Jahre	51,2	49,0	51,0	58,0	35,2	64,9
6–9 Jahre	64,5	55,0	45,0	63,9	37,0	63,0
10–14 Jahre	73,1	64,6	35,4	70,8	42,9	57,1
15–17 Jahre	75,9	73,6	26,4	73,2	53,4	46,6
unter 18 Jahren insgesamt	60,7	61,1	38,9	60,8	42,0	58,0
VERHEIRATETE MÜTTER						
Alter der Kinder						
unter 3 Jahren	26,1	45,1	54,9	31,5	25,1	74,9
3–5 Jahre	49,0	34,4	65,6	62,9	22,1	77,9
6–9 Jahre	62,6	43,8	56,2	68,6	21,5	78,5
10–14 Jahre	67,9	48,9	51,1	71,2	24,8	75,2
15–17 Jahre	68,5	56,1	43,9	73,5	31,9	68,1
unter 18 Jahren insgesamt	53,9	46,0	54,0	60,6	24,9	75,1
MÜTTER IN NICHTHELICHEN LEBENSGEMEINSCHAFTEN						
Alter der Kinder						
unter 3 Jahren	32,6	60,5	39,5	34,9	37,2	62,8
3–5 Jahre	61,5	57,9	42,1	69,6	41,8	58,2
6–9 Jahre	72,2	70,0	30,0	75,6	39,8	60,2
10–14 Jahre	78,3	70,8	29,2	78,4	46,9	53,1
15–17 Jahre	81,1	76,7	23,3	81,7	55,2	44,8
unter 18 Jahren insgesamt	60,5	67,0	33,0	58,9	43,0	57,0

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Keller/Haustein 2014, Anhangtabellen 4 und 6, auf Basis des Mikrozensus.

| BertelsmannStiftung

Ein näherer Blick auf den Arbeitsumfang von Müttern zeigt, dass Alleinerziehende, auch wenn sie einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, im Durchschnitt und unabhängig vom Alter ihres jüngsten Kindes mit relativ hohen Stundenumfängen erwerbstätig sind. Erwerbstätige alleinerziehende Mütter arbeiten mit durchschnittlich 29,5 Stunden pro Woche rund fünf Stunden mehr als Mütter in Paarhaushalten (Juncke u. a. 2015).

Mit dem insgesamt hohen Anteil an Teilzeitbeschäftigungen von Müttern geht auch ein hoher Anteil bei den atypisch Beschäftigten einher – 51 Prozent im Vergleich zu Vätern mit 10 Prozent. Zu den sogenannten atypischen Beschäftigungsformen gehören geringfügige oder befristete Beschäftigungen, Teilzeitbeschäftigungen

mit einem wöchentlichen Arbeitsumfang von 20 oder weniger Stunden sowie Zeitarbeitsverhältnisse. In solchen Beschäftigungsformen arbeiten 38,3 Prozent der alleinerziehenden Mütter, 56,9 Prozent der verheirateten Mütter und 34,9 Prozent der Mütter in nichtehelichen Lebensgemeinschaften (Keller/Haustein 2014).

Armutsrisiko und SGB-II-Bezug

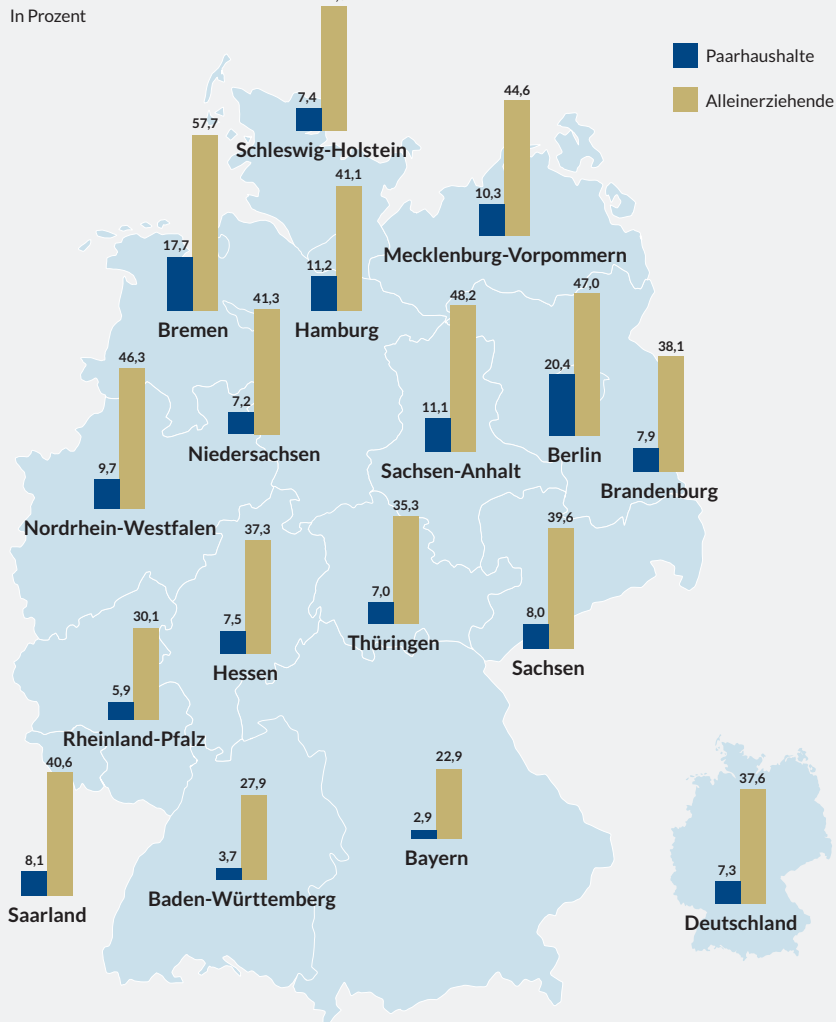
Das Einkommensarmutsrisiko² betrug bei Alleinerziehenden im Jahr 2014 nach den Ergebnissen des Mikrozensus 41,9 Prozent. Demgegenüber hatten Paare mit einem Kind ein entsprechendes Armutsrisiko von 9,6 Prozent; bei Paaren mit zwei Kindern lag es bei 10,6 Prozent und bei Paaren mit drei und mehr Kindern bei 24,6 Prozent. Dabei ist das Armutsrisiko für Alleinerziehende seit 2005 um 6,6 Prozent gestiegen, während das Risiko für Paare mit zwei Kindern um 11,7 Prozent gesunken ist (Der Paritätische Gesamtverband 2016).

Von den 1,92 Millionen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, leben rund 968.750 und damit etwa die Hälfte in Alleinerziehenden-Haushalten (Bundesagentur für Arbeit 2016, Daten für Oktober 2015). Kinderarmut ist damit zur Hälfte auf die Armut von Alleinerziehenden zurückzuführen (siehe auch Martens 2012). Auffällig ist auch, dass trotz regionaler Unterschiede im Anteil der Alleinerziehenden-Haushalte im SGB-II-Bezug insgesamt das Armutsrisiko von Ein-Eltern-Familien über alle Bundesländer hinweg deutlich größer ist als das von Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern. Im Bundesdurchschnitt sind sie etwa fünfmal häufiger im SGB-II-Bezug als Paarfamilien. Alleinerziehende sind damit in höchstem Maße armutsgefährdet, unabhängig davon, ob sie in Baden-Württemberg oder in Mecklenburg-Vorpommern wohnen (siehe Abbildung 3).

Das Armutsrisiko von Ein-Eltern-Familien scheint damit weniger abhängig vom wirtschaftlichen Umfeld zu sein, als dies bei anderen Haushaltskonstellationen der Fall ist. Dieser Umstand ist auch der Grund dafür, dass in der vorliegenden Studie die strukturellen Ursachen der Armutslage von Alleinerziehenden in den Vordergrund gestellt werden. Insbesondere werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Ein-Eltern-Familien leben, in den Blick genommen, denn die Verschärfung des Armutsriskos für Alleinerziehende lässt sich mit der Rechtslage im Unterhaltsrecht, im Steuerrecht und im Unterhaltsvorschussgesetz erklären. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass in den vergangenen Jahren parallel eine Ausweitung des Niedriglohnsektors erfolgte, in dem besonders viele Frauen beschäftigt sind (IAB 2013).

² Die Armutsriskoschwelle wurde nach EU-Standard bei 60 Prozent des bedarfsgewichteten Medianeinkommens angesetzt.

ABBILDUNG 3 SGB-II-Bezugsquote von Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern und Alleinerziehenden-Haushalten mit minderjährigen Kindern - Quote in Deutschland und den Bundesländern 2015



*Die Daten für Deutschland insgesamt beziehen sich auf den November 2015.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2016, Analytikreports der Länder. Daten für September 2015.

| BertelsmannStiftung

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für Ein-Eltern-Familien

Ganz offensichtlich gelingt es bisher nicht, Alleinerziehende und ihre Kinder passgenau zu unterstützen – ungeachtet der Tatsache, dass die Probleme und Notlagen dieser Familienform seit Jahren bekannt sind und vielfach diskutiert werden. In den letzten zehn Jahren haben Reformen in verschiedenen Rechtsbereichen jedoch keineswegs zu besseren Lebensbedingungen von Ein-Eltern-Familien beigetragen. Vielmehr haben sie zu einer Verschärfung der Problemlagen geführt (siehe ausführlich Lenze 2014). Die Befunde sollen hier kurz zusammengefasst und aktualisiert werden.

Unterhalt für den betreuenden Elternteil

Seit der Unterhaltsrechtsreform im Jahr 2008 haben geschiedene Alleinerziehende mit Kindern über drei Jahre in der Regel keinen Anspruch mehr darauf, dass ihr Ex-Partner ihnen Betreuungsunterhalt zahlt. Wenn das jüngste Kind drei Jahre alt ist und grundsätzlich eine Kinderbetreuung zur Verfügung steht, wird von geschiedenen Müttern eine Vollzeitberufstätigkeit erwartet. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist eindeutig und lässt wenig Spielraum für andere Entscheidungen. Auch wenn mehrere Kinder zu versorgen sind oder wenn besondere Belastungen vorliegen, hält der BGH eine Vollzeitberufstätigkeit generell für zumutbar (Lenze 2014).

Aussicht auf Unterhalt für sich selbst haben die betroffenen Alleinerziehenden nur dann, wenn nachweislich keine Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind oder Kinder aus gesundheitlichen oder psychischen Gründen eine persönliche Betreuung durch den Elternteil benötigen. Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern kann und muss nach dieser Rechtsprechung „nebenbei“ am Abend und am Wochenende erledigt werden. Hinzu kommt, dass lediglich die Verfügbarkeit von Betreuungsmöglichkeiten, nicht aber die Qualität der vorhandenen Bildungs- und Betreuungsangebote eine Rolle spielt. Eine hohe Qualität ist aber für die Entwicklung und die Teilhabechancen von Kindern entscheidend.

Barunterhalt für das Kind

Für die materielle Situation von Ein-Eltern-Familien spielt der Barunterhalt für das Kind eine wichtige Rolle. Der Idee nach ist der Elternteil, der nicht mit dem Kind lebt, hierfür zuständig. Der Kindesunterhalt ist aber systematisch zu niedrig angesetzt, da er nur das sächliche Existenzminimum des Kindes abdeckt, nicht jedoch die steigenden Aufwendungen, die für Freizeitgestaltung, kulturell-soziale Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung anfallen. Erst die neuere Rechtsprechung

des BGH hat diese Kosten überhaupt „entdeckt“. Das Gericht geht davon aus, dass beide Elternteile die Kosten für „soziokulturelle“ Bedarfe nun entsprechend ihren Einkommensverhältnissen anteilig decken müssen. Rechtssystematisch wäre es allerdings sinnvoller, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil diese Kosten allein zu tragen hätte, um das Prinzip der Gleichwertigkeit von „Bar- und Naturalunterhalt“ zu wahren.

Seit August 2015 gelten neue Werte für den Mindestunterhalt von Kindern laut Düsseldorfer Tabelle. Nachdem in den vergangenen Jahren die Selbstbehalte der Unterhaltspflichtigen kontinuierlich angehoben wurden, erfolgte in diesem Jahr auch eine Erhöhung des Mindestunterhalts für die Kinder. Er liegt für Kinder unter 6 Jahren bei 328 Euro, für 6- bis 11-jährige Kinder bei 376 Euro und für 12- bis 17-jährige bei 440 Euro. Verfügt der Unterhaltspflichtige über ein Nettoeinkommen von über 1.500 Euro, steht den Kindern darüber hinaus mehr Geld als der Mindestunterhalt zu.

Allerdings kommt bei vielen Kindern in Ein-Eltern-Familien dieser Mindestunterhalt nicht an. Studien belegen, dass beim Barunterhalt für Kinder Rechtsanspruch und Rechtswirklichkeit weit auseinanderklaffen (siehe Lenze 2014). So zeigt eine aktuelle empirische Studie aus dem Jahr 2014 auf der Grundlage des Datensatzes „Familien in Deutschland“, dass etwa die Hälfte der Alleinerziehenden keinen Unterhalt für die Kinder bekommt. Von den Unterhaltszahlungen, die fließen, reicht zudem etwa nur die Hälfte in der Höhe aus, um den Mindestanspruch auf Barunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle zu decken (Hartmann 2014).

Diese Daten werden auch durch eine aktuelle (nicht repräsentative) Umfrage des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV e.V.) mit 1.233 Befragten bestätigt. Nach Aussage der befragten Alleinerziehenden erhalten 44 Prozent von ihnen keinen Unterhalt; nur ein knappes Drittel erhält regelmäßig und pünktlich den Mindestunterhalt (Berkhoff/Hoheisel 2015). Im Rahmen einer Prognos-Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales berichten 70 Prozent der Alleinerziehenden von Schwierigkeiten mit der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegenüber dem früheren Partner (Juncke u. a. 2015).

Leider gibt es keinerlei Ursachenforschung, warum der Kindesunterhalt bei so vielen Alleinerziehenden nicht ankommt. Die Umfrage des VAMV weist lediglich darauf hin, dass auch die Einrichtung einer Beistandschaft durch das Jugendamt mit Blick auf die Zahlung von Unterhalt nur begrenzt wirksam ist, geben doch 47,6 Prozent der Befragten mit Beistandschaft an, gar keinen Barunterhalt zu bekommen (Berkhoff/Hoheisel 2015). Insofern reicht eine Beistandschaft offensichtlich allein nicht aus, um Unterhaltsansprüche durchzusetzen.

Es besteht daher dringender Forschungsbedarf, warum in so vielen Fällen Unterhaltszahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet werden (können). Denn selbstverständlich ist der Barunterhalt für Kinder ein wichtiger, existenzsichernder Einkommensbestandteil in Ein-Eltern-Familien. Das ist durch eine Studie belegt: Von den alleinerziehenden Müttern, die nur unzureichenden oder gar keinen Unterhalt für die Kinder bekommen, ist mehr als die Hälfte auf soziale Unterstützungsleistungen angewiesen (Hartmann 2014). Um wirksame Maßnahmen zur Unterstützung von Alleinerziehenden ergreifen zu können, ist es daher unerlässlich, die Gründe zu kennen, warum Unterhalt nicht ankommt.

Ist es z. B. angesichts eines niedrigen Einkommens sowie des verhältnismäßig hohen finanziellen Aufwands, zwei Haushalte zu finanzieren, nicht möglich, existenzsichernden Unterhalt zu bezahlen, wären Maßnahmen wie ein Ausbau des Unterhaltsvorschusses geboten. Wird Unterhalt hingegen trotz finanzieller Leistungsfähigkeit nicht gezahlt, muss über andere Durchsetzungsmechanismen nachgedacht werden.

Unterhaltungspflicht und Wechselmodell

Der BGH geht bislang davon aus, dass auch bei der Ausübung eines deutlich erweiterten Umgangsrechts die Verpflegung des Kindes im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils nicht zu nennenswerten Ersparnissen auf Seiten des betreuenden Elternteils führt (BGH 21.12.2005 – XII ZR 126/03). Generell tut sich die Rechtsprechung in Deutschland schwer mit der Einordnung von Sorgemodellen, die deutlich von dem Prinzip „Eine betreut, der andere zahlt“ (sog. Residenzmodell) abweichen. Dies ist im Übrigen auch das einzige Modell, das im deutschen Recht in § 1306 Abs. 3 Satz 2 BGB ausdrücklich geregelt ist.

Wenn ein Elternteil ein weit über das übliche Maß hinausgehendes Umgangsrecht wahrnimmt und in diesem Rahmen erhöhte Aufwendungen an Fahrt- und Unterbringungskosten hat, kann das Gericht dies im Wege der Einzelfallprüfung jedoch berücksichtigen und den zu zahlenden Barunterhalt für das Kind reduzieren. Dasselbe gilt, wenn er im Zuge des erweiterten Umgangsrechts Leistungen erbringt, die den Unterhaltsbedarf des Kindes auf andere Weise decken (BGH 12.3.2014 – XII ZB 234/13). Aber erst wenn sich die getrennt lebenden Eltern die Sorge und Erziehung in etwa hälftig teilen (Wechselmodell), werden sie beide entsprechend ihren Erwerbs- und Einkommensverhältnissen barunterhaltspflichtig. Dies ist allerdings noch nicht der Fall, wenn der eine Elternteil das Kind an 6 von 14 Tagen betreut (BGH 5.11.2014 – XII ZB 599/13 Rz 18).

Im Wechselmodell berechnet sich der Unterhalt wie folgt: Wenn beide Elternteile über Einkommen verfügen, ist der Unterhaltsbedarf des Kindes an den beiderseitigen – zusammengerechneten – Einkünften auszurichten. Hinzuzurechnen sind die Mehrkosten (z. B. Wohn- und Fahrtkosten), die dadurch entstehen, dass das Kind nicht nur in einer Wohnung, sondern in getrennten Haushalten versorgt wird. Für den so ermittelten Bedarf haben die Eltern anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen und unter Berücksichtigung der erbrachten Naturalunterhaltsleistungen aufzukommen (BGH 21. 12. 2005 – XII ZR 126/03 Rz 16).

Leider existieren keine validen Daten darüber, wie viele Eltern das paritätische Wechselmodell wirklich praktizieren. Es spricht jedoch einiges dafür, dass dieses Modell hauptsächlich von Eltern realisiert werden kann, die beide ein höheres Einkommen erzielen; bei Trennungen von Familien mit niedrigerem Einkommen ist es aus finanziellen Gründen kaum anzuwenden. Wird das Wechselmodell doch gelebt, kann es für die finanzielle Situation der Eltern und Kinder durchaus problematisch sein, da es erhebliche zusätzliche Kosten verursacht: Es ist in jedem Haushalt ein zusätzlicher Raum für das Kind vorzuhalten, bestimmte Kleidungsstücke, Spielzeug, Schulmaterialien, Möbel etc. müssen in beiden Wohnungen vorhanden sein, es können zusätzliche Fahrtkosten entstehen usw.

Die Vorgehensweise im Grundsicherungsrecht (SGB II und XII) unterscheidet sich deutlich von den bisherigen Regelungen im Unterhaltsrecht: Hier wird der Regelbedarf der Kinder anteilig nur für diejenigen Tage gezahlt, an denen sich das Kind jeweils in dem Haushalt eines Leistungsberechtigten aufhält. Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf wird um die Hälfte reduziert, wenn eine in etwa hälftige Aufteilung der Betreuung des Kindes vorliegt (BSG 3.3.2009 – B 4 AS 50/07 R). Hierdurch verschlechtert sich allerdings die ökonomische Lage der Teilzeit-Alleinerziehenden. Inwieweit dies wiederum durch die Entlastung bei der Betreuung und Erziehung durch den anderen Elternteil kompensiert wird, ist nicht erforscht. Im Rahmen der geplanten Rechtsvereinfachung des SGB II soll darüber hinaus eine anteilige Kürzung des Regelbedarfs für das Kind auch in den Fällen erfolgen, in denen der andere Elternteil kein Leistungsbezieher ist. Nicht berücksichtigt wird, dass durch häufige Besuchskontakte bis hin zu einem hälftigen Wechselmodell ein zusätzlicher Bedarf in beiden Haushalten entsteht, weil z. B. Kleidung, Spielzeug und Möbel doppelt vorgehalten werden müssen und häufig auch zusätzliche Fahrtkosten entstehen. Von Familienverbänden wird daher zu Recht gefordert, diese besonderen Bedarfe in Form eines Umgangs-Mehrbedarfs zu berücksichtigen.

Unterhaltsvorschuss

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nachweislich nicht zahlt, können Alleinerziehende staatliche Unterstützung in Form des Unterhaltsvorschusses beantragen. Der Unterhaltsvorschuss ist damit eine Leistung, die sich speziell auf Kinder in Ein-Eltern-Familien bezieht und bedarfsunabhängig gewährt wird. Seit dem 1. Januar 2016 erhalten Alleinerziehende 145 Euro für Kinder bis einschließlich fünf Jahre bzw. 194 Euro für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren. Der Staat kann diese Zahlungen vom Unterhaltspflichtigen zurückfordern. Seit dem Jahr 2008 wird auf den Unterhaltsvorschuss allerdings das volle Kindergeld angerechnet. Dies erscheint rechtssystematisch nicht überzeugend, denn beim Kindesunterhalt, den der nicht betreuende Elternteil zahlt, wird nur das hälftige Kindergeld angerechnet. Auch im Steuerrecht steht beiden Eltern anteilig die Hälfte des Kinderfreibetrages zu.

2014 haben rund 455.000 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen in Anspruch genommen (Bundestags-Drucksache 18/7700: 2) – bezogen auf die insgesamt 2,3 Millionen minderjährigen Kinder in Alleinerziehenden-Haushalten ist das ein enorm hoher Anteil, der sehr deutlich zeigt, dass der Unterhaltsvorschuss für die wirtschaftliche Situation in Ein-Eltern-Familien von großer Bedeutung ist. Nach einer Prognos-Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bewerten Alleinerziehende ihn als besonders bedeutsam für ihre Familie (Juncke u. a. 2015). Der Unterhaltsvorschuss wirkt effizient zur Reduzierung des Armutsrisikos und zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit: Für die Empfängerhaushalte wird das Armutsrisiko um sechs Prozentpunkte gesenkt (ebd.).

Jedoch klaffen auch beim Bezug von Unterhaltsvorschuss Anspruch und Wirklichkeit weit auseinander. Die Auswertung der Daten aus dem Datensatz „Familie in Deutschland“ hat ergeben, dass etwa drei Viertel der anspruchsberechtigten Haushalte von Alleinerziehenden keinen Unterhaltsvorschuss beziehen. Erhielten von den anspruchsberechtigten unter 6-Jährigen 41,8 Prozent die Leistung, waren es von den 6- bis 12-Jährigen lediglich 22 Prozent (Hartmann 2014). Als Erklärung bietet sich hier an, dass der maximale Anspruch bereits „aufgebraucht“ ist:

Denn der Unterhaltsvorschuss wird nur maximal sechs Jahre und höchstens bis zum zwölften Geburtstag gewährt – viele Kinder haben also gar keinen Anspruch oder haben diesen schon „ausgeschöpft“, obwohl der Bedarf nach wie vor besteht. Im Jahr 2013 wurde aufgrund dieser Beschränkungen bei 72.500 Kindern, die Unterhaltsvorschuss bezogen hatten, die Zahlung eingestellt (Bundestags-Drucksache 18/5888). Unter gleichheitsrechtlichen Aspekten ist nicht nachvollziehbar, warum der Staat diese speziell für Kinder in Ein-Eltern-Familien konzipierte Leistung nicht allen Kindern und Jugendlichen gewährt, für die kein Unterhalt gezahlt wird. So hat eine 14-Jährige keinen Anspruch, ein Fünfjähriger jedoch schon. Ebenso hat ein Siebenjähriger, dessen Eltern sich in seinem ersten Lebensjahr getrennt haben, seinen Anspruch schon ausgeschöpft, während ein anderer Siebenjähriger, dessen Eltern später getrennte Wege gegangen sind, im selben Alter den Unterhaltsvorschuss noch beziehen kann.

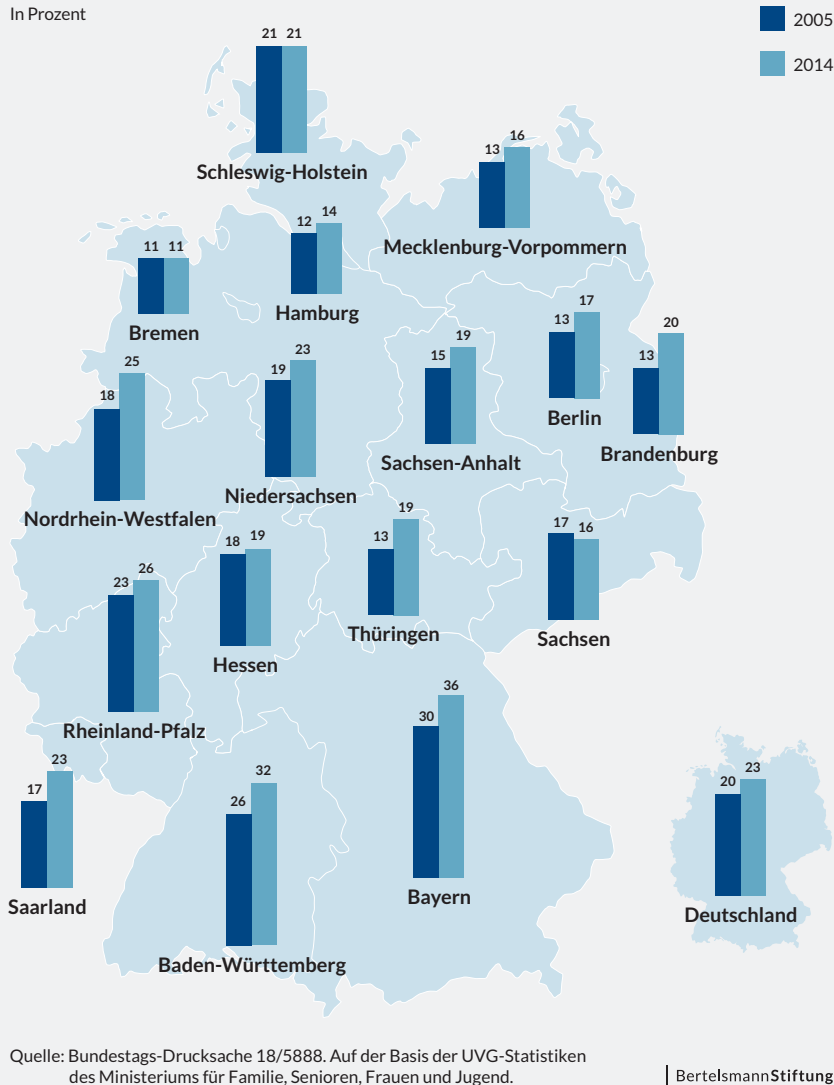
Die Tatsache, dass etwa drei Viertel der Kinder, die eigentlich einen Bedarf an dieser den nicht gezahlten Unterhalt ersetzenden Sozialleistung haben (Hartmann 2014), dennoch keinen Unterhaltsvorschuss beziehen, weist auf weitere Schwachstellen des Unterhaltsvorschussgesetzes hin. Sicherlich müssen hier fehlende Kenntnisse oder Schwierigkeiten im Beantragungsverfahren angeführt werden. Wird für das Kind ein geringer Unterhalt gezahlt, wird der hohe Beantragungsaufwand gescheut. Wird unregelmäßig Unterhalt gezahlt, was häufig vorkommt, steigt der bürokratische Aufwand enorm an, weil für jeden Monat ein Änderungs- und ein Neubewilligungsbescheid erstellt werden muss. Einige Alleinerziehende beantragen die Leistung zudem nicht, weil sie sie bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes aufsparen wollen, da die Kinder dann Anspruch auf den höheren Betrag haben.

Dem Staat gelang es 2014 im Bundesdurchschnitt nur in 23 Prozent der Fälle, sich den Unterhaltsvorschuss von den eigentlich unterhaltspflichtigen Elternteilen zurückzuholen. Dieser Wert ist seit 2005 um drei Prozentpunkte gestiegen. Dabei gibt es zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede, was die Rückgriffquoten angeht. Während es etwa den Kommunen in Bayern in 36 Prozent der Fälle gelingt, den Unterhaltspflichtigen zur Zahlung heranzuziehen, ist dies in Hamburg in 14 Prozent und in Bremen in 11 Prozent der Fälle gelungen (Bundestags-Drucksache 18/5888; siehe Abbildung 4).

Zum 1. Juli 2013 wurde das Instrumentarium des Rückgriffs gegen den Unterhaltsverpflichteten um die Möglichkeit des Kontoabrufverfahrens erweitert (§ 6 Abs. 6 UVG). War die Aufforderung zur Zahlung des Unterhalts erfolglos, so sind die Unterhaltsvorschussstellen seitdem ermächtigt, beim Bundeszentralamt für Steuern die Kontostammdaten des betreffenden Elternteils zu erfragen. Sie können dadurch über bislang noch nicht angegebene Konten des Unterhaltspflichtigen Kenntnis erlangen, nicht aber über Kontostand oder Kontobewegungen. Bereits in dem ersten Schreiben zur Zahlungsaufforderung an den Unterhaltspflichtigen wird auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Der Bericht der Bundesregierung über die ersten Erfahrungen mit dieser Maßnahme zeigt, dass das Kontenabrufverfahren zumindest teilweise erfolgreich gewesen ist. Im Jahr 2014 hat es insgesamt 7.844 Abrufe gegeben. Bezogen auf alle Kinder, die Unterhaltsvorschuss-Leistungen beziehen, waren dies 1,7 Prozent. In 5.448 Fällen wurden Konten gefunden, die bislang nicht bekannt waren. In 1.260

ABBILDUNG 4 Rückgriffquoten in den Jahren 2005 und 2014 in den Bundesländern und im Bundesdurchschnitt



Fällen wurde danach Unterhalt gezahlt. Das entspricht einer Erfolgsquote von 16 Prozent. Hinzu kommt, dass bereits der Hinweis auf das Kontenabrufverfahren die Kooperation und die Zahlungsbereitschaft der unterhaltspflichtigen Elternteile fördert. Das berichten Unterhaltsvorschussstellen (Bundestags-Drucksache 18/7700).

Diese Erweiterung der staatlichen Rückgriffsmöglichkeit gegen Unterhaltspflichtige ist zu begrüßen. Allerdings lassen sich diese Zahlen dahingehend interpretieren, dass sich die materielle Lage der Kinder von Alleinerziehenden über die Ausweitung von Sanktionsmaßnahmen wohl nur begrenzt verbessern lässt. Da die Unterhaltsvorschussstellen offenbar nur selten den Verdacht haben, es könnte Einkommen und Vermögen verborgen werden, nämlich in 1,7 Prozent der Fälle bezogen auf alle Unterhaltsvorschuss beziehenden Kinder, und ein anschlie-

ßendes Kontoabrufverfahren nur in 16 Prozent der Fälle zu Unterhaltszahlungen führt, spricht einiges dafür, dass die Mehrheit der unterhaltspflichtigen Elternteile vermutlich nicht zahlen kann.

Auch wenn man berücksichtigt, dass die Unterhaltsvorschussleistungen auch Unterhaltsausfalleistungen umfassen, d. h., wenn das Kind keinen Unterhaltsanspruch hat, sind die Rückgriffquoten niedrig. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Kommunen dieses Geld eintreiben müssen, das dann aber dem Bund und den Ländern und nicht ihnen selbst zufließen würde. Möglich wäre jedoch auch, dass aufgrund zunehmender atypischer Beschäftigung und der Ausweitung des Niedriglohnssektors tatsächlich immer weniger Unterhaltspflichtige in der Lage sind, ihr eigenes und darüber hinaus noch das Existenzminimum eines oder mehrerer Kinder zu erwirtschaften. Auch hier besteht dringender Forschungsbedarf, warum so viele Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (können). Zudem wäre die Weiterentwicklung des Unterhaltsvorschusses ein wichtiger Ansatzpunkt für die Verbesserung der materiellen Lage von Ein-Eltern-Familien (vgl. Reformbedarf).

Steuerrecht und Sozialversicherungssystem

Seit der Abschaffung des Haushaltsfreibetrags für Alleinerziehende Ende des Jahres 2003 werden Alleinerziehende – insbesondere in den unteren Einkommensbereichen – fast so besteuert wie Singles, obwohl sie mit ihrem Einkommen auch ihre Kinder versorgen. Sie können zwar den Kinderfreibetrag geltend machen, dieser wirkt sich – über das Kindergeld hinaus – jedoch vor allem in den höheren Einkommensbereichen aus. Seit 2004 wird Alleinerziehenden zudem ein Entlastungsbetrag gewährt, der in der Steuerklasse II eingearbeitet ist. Seine Wirkung wird allerdings gemeinhin erheblich überschätzt: Vor allem im niedrigen und mittleren Einkommensbereich sind die dadurch entstehenden Entlastungen nur gering.

Im Jahr 2015 wurde der Entlastungsbetrag erstmals seit 2004 um 600 Euro auf 1.908 Euro erhöht. Zudem wird er nach der Kinderzahl gestaffelt: Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht er sich um jeweils 240 Euro (Bundestags-Drucksache 18/5888). Während der Entlastungsbetrag bis 2015 unverändert blieb, wurden im Gegensatz dazu das Kindergeld und die Kinderfreibeträge bis dahin um 23 Prozent erhöht. Eine Dynamisierung des Entlastungsbetrags, wie sie beim Grundfreibetrag vorgesehen ist, ist allerdings bisher nicht geplant.

Anders als im Steuerrecht werden Kinder bei der Beitragserhebung zur Sozialversicherung gar nicht berücksichtigt, so dass Alleinerziehende ebenso hohe Beiträge zahlen wie Alleinlebende – und das, obwohl ihre Kinder später die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungssysteme überhaupt erst aufrechterhalten werden. Alleinerziehende müssen – wie andere Eltern auch – auf das Existenzminimum ihrer Kinder Beiträge zahlen. Ihre Erziehungsleistung wird in den Systemen nicht oder nicht ausreichend anerkannt. Zudem steigen die Sozialversicherungsbeiträge nicht progressiv, sondern werden als proportionaler Anteil des Einkommens bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Da die meisten Alleinerziehenden unterdurchschnittlich bis durchschnittlich verdienen – das jährliche Bruttoerwerbseinkommen liegt bei alleinerziehenden Müttern im Durchschnitt bei knapp 22.000 Euro (Bundestags-Drucksache 18/5888) –, wiegt die Belastung durch Sozialabgaben besonders schwer.

Die auch im internationalen Vergleich hohen Belastungen durch Steuern und Sozialabgaben in Deutschland machen es Alleinerziehenden in den unteren und mittleren Einkommensbereichen schwer, mit ihrem selbst erwirtschafteten Einkommen ihre Kinder auskömmlich zu versorgen. Hinzu kommt, dass die sozialen Sicherungssysteme ihnen auch für die Zukunft keine adäquate Absicherung garantieren (Bahle u. a. 2015).

Sozialrecht

Im Jahresdurchschnitt 2013 waren 277.400 Alleinerziehende arbeitslos gemeldet, davon waren 254.200 alleinerziehende Mütter. Alleinerziehende sind in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen. Während die Erwerbslosenquote der Personen von 15 bis 64 Jahren 2012 bundesweit 5,4 Prozent betrug, lag der Wert bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren bei 11,6 Prozent, also mehr als doppelt so hoch. Alleinerziehende sind auch verstärkt von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen – bei fast 24 Prozent der arbeitslosen Alleinerziehenden erstreckte sich im Jahr 2013 die Arbeitslosigkeit über 24 Monate oder länger (Burkert u. a. 2014). Alleinerziehende mit mehr als einem Kind weisen dabei besonders lange Verweildauern im SGB-II-Bezug auf (Achatz u. a. 2013: 12). Dass diese langen Phasen erlebter Armut die Entwicklungschancen der Kinder erheblich beeinträchtigen können, ist in Untersuchungen hinlänglich belegt worden (siehe exemplarisch Laubstein u. a. 2012).

Alleinerziehende sind, wie oben bereits gezeigt, besonders häufig auf Leistungen der Grundsicherung (SGB II) angewiesen, da sie nicht allein in der Lage sind, den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder zu sichern. 2015 waren im Bundesdurchschnitt 37,6 Prozent aller Alleinerziehenden-Haushalte in Deutschland auf Grundsicherungsleistungen angewiesen; die Hilfequote dieser Haushaltsform ist damit fünfmal so hoch wie die von Paarfamilien mit Kindern (7,3 %). Alleinerziehende, die mit drei oder mehr Kindern zusammenleben, sind sogar in zwei Drittel aller Fälle im Bezug von Arbeitslosengeld (ALG) II (Achatz u. a. 2013).

Aber auch bei erwerbstätigen Alleinerziehenden reicht das Einkommen oft nicht aus, um den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten. Von den 614.500 erwerbsfähigen alleinerziehenden Eltern im SGB-II-Bezug waren im Jahresdurchschnitt 2014 rund 35 Prozent (217.600) erwerbstätig, also sogenannte Aufstocker. Davon waren 95 Prozent abhängig beschäftigt: 46 Prozent in geringfügiger Beschäftigung und 54 Prozent in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen. Von den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten SGB-II-Beziehern waren wiederum 19 Prozent vollzeitbeschäftigt (Bundestags-Drucksache 18/5888; eigene Berechnungen).

Sanktionen gegen Eltern im Grundsicherungsbezug betreffen immer auch ihre Kinder.³ Im Dezember 2012 lebten 68.000 Kinder unter 15 Jahren in Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter

³ Sanktionen werden verhängt nach einer der in § 31 SGB II aufgeführten Pflichtverletzungen. Dies kann u. a. die Weigerung sein, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen oder eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder einen Ein-Euro-Job aufzunehmen. Das Gleiche gilt für den, der eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht angetreten, abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat. Bei einer ersten Pflichtverletzung mindert sich das ALG II gemäß § 31a SGB II um 30 Prozent des Regelbedarfs, bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung um 60 Prozent. Bei jeder weiteren Pflichtverletzung entfällt das ALG II vollständig. Leben minderjährige Kinder im Haushalt, so hat das Jobcenter bei einer Minderung um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen (§ 31a Abs. 3 Satz 2 SGB II).

sanktioniert war. Gleichzeitig lebten 23.000 Kinder unter 15 Jahren in alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter sanktioniert war (Bundestags-Drucksache 17/14521).

Kennzeichnend für die ökonomische Situation der Alleinerziehenden-Haushalte im SGB-II-Bezug ist weiterhin, dass drei von fünf Müttern im Leistungsbezug über keinerlei Ersparnisse, z. B. in Form eines Schonvermögens gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1–3 SGB II, verfügen,⁴ so dass sie alle anfallenden Kosten des Lebensunterhalts aus den Regelleistungen bestreiten müssen (ebd.).

Alleinerziehende bilden mit ihren Kindern eine Bedarfsgemeinschaft im SGB II. Dort sind Alleinerziehende als Personen definiert, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II ist Alleinerziehenden eine Arbeit nicht zumutbar, wenn ein Kind unter drei Jahren erzogen wird. Nach Vollendung des dritten Geburtstages wird die Zumutbarkeit einer Erwerbsaufnahme im Unterhaltsrecht nach gleichen Kriterien wie im Grundsicherungsrecht bewertet, d. h., von Alleinerziehenden wird eine Vollzeit-Erwerbstätigkeit erwartet.⁵

Der alleinerziehende Elternteil erhält für sich den vollen Regelbedarf eines Alleinstehenden nach § 20 Abs. 2 SGB II in Höhe von 404 Euro (seit dem 1. Januar 2016). Außerdem erhält er nach § 21 Abs. 3 SGB II einen Mehrbedarf in Höhe von 36 Prozent des Regelbedarfs eines Alleinstehenden, wenn er mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt. Alternativ dazu erhält er einen Mehrbedarf in Höhe von 12 Prozent des Regelbedarfs eines Alleinstehenden für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent des Regelbedarfs eines Alleinstehenden.⁶ Lebt eine Alleinerziehende mit einem Kind über sieben Jahre zusammen, so beträgt der Mehrbedarfszuschlag 12 Prozent. Die oben benannte Alternativrechnung (nach Nr. 2) kommt vor allem bei Alleinerziehenden mit mehr als drei Kindern zum Tragen bzw. bei Jugendlichen zwischen dem 16. und 18. Geburtstag, die auch noch einen Mehrbedarf von jeweils 12 Prozent auslösen können. Die einzelnen Konstellationen ergeben sich aus der folgenden Abbildung 5.

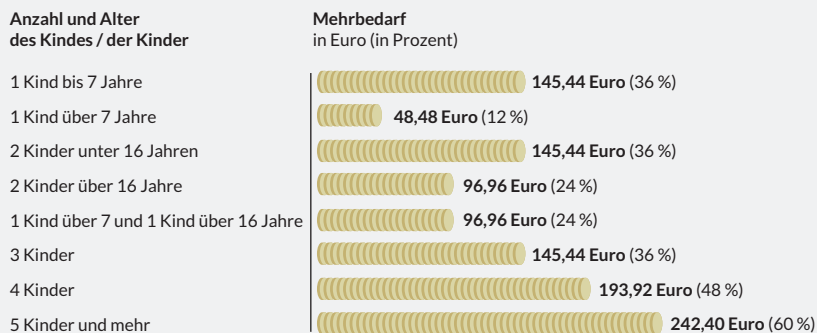
Zum Regelbedarf für Alleinstehende sowie dem Mehrbedarf kommen die Regelbedarfe für die Kinder, die im Jahr 2016 bis zum sechsten Geburtstag 237 Euro, bis zum 14. Geburtstag 270 Euro und bis zum 18. Geburtstag 306 Euro entsprechen. Das staatliche Kindergeld wird vollständig auf das Sozialgeld der Kinder angerechnet, so dass Kinder im Grundsicherungsbezug nicht von Kindergelderhöhungen profitieren können. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einer

4 Der Grundfreibetrag, der nicht als Vermögen einzusetzen ist, beträgt nach dieser Vorschrift 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für ein volljähriges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, mindestens aber 3.100 Euro, und maximal für einen nach dem 31.12.1963 geborenen Erwachsenen 10.050 Euro. Für jedes minderjährige Kind kommt ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro hinzu.

5 So heißt es in den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 10 SGB II (Stand 19.9.2013): Bei Kindern, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist die Arbeitsaufnahme nur dann nicht zumutbar, wenn eine Betreuung des Kindes durch Dritte nicht geleistet werden kann. Mitunter ist die Betreuung und Erziehung des Kindes durch Dritte (ganz oder teilweise) aus besonderen Gründen ausgeschlossen. Die Kinderbetreuung durch Dritte ist gewährleistet, wenn nachweislich Kinderbetreuungsplätze z. B. in einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Ein erhöhter Betreuungsbedarf kann bei verhaltensauffälligen Kindern bestehen, z. B. bei hyperaktiven Kindern.

6 Vgl. zu den unterschiedlichen Konstellationen: Von Boetticher/Münder, in: LPK-SGB II zu § 21, Aufl. 5, Rz. 17.

ABBILDUNG 5 Berechnung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende



Die Grafik stellt die Höhe des Mehrbedarfs für Alleinerziehende in Abhängigkeit von der Anzahl und dem Alter der Kinder dar. Die Werte ergeben sich als Prozentsätze des derzeitigen (01.01.2016) Regelbedarfs für Alleinstehende in Höhe von 404 Euro. **Beispiel:** Eine Mutter mit einem Kind über sieben Jahre erhält einen Mehrbedarf in Höhe von 48,48 Euro (12 % von 404 Euro).

Quelle: Eigene Berechnung und Darstellung.

| BertelsmannStiftung

Entscheidung vom 11.3.2010 gebilligt.⁷ Es werden außerdem gemäß § 22 SGB II die Kosten einer angemessenen Unterkunft in tatsächlicher Höhe übernommen. Im Fall der Kinder werden zusätzliche Bedarfe auf Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II berücksichtigt.

Trotz des Mehrbedarfszuschlags geben alleinerziehende Mütter in Umfragen die größten Versorgungsdefizite und die niedrigste Zufriedenheit unter möglichen Haushalts-Konstellationen an (Mütter mit und ohne Partner, mit oder ohne Leistungsbezug) (Achatz u. a. 2013). Eine Erklärung hierfür kann sein, dass alleinerziehende Mütter den Lebensstandard als Maßstab haben, den sie bis zur Trennung vom (Ehe)Mann erlebt haben – anders als Mütter, die gemeinsam mit ihrem Partner SGB-II-Leistungen beziehen.

Zu den Leistungen des SGB II gehören außerdem – wie das Bundessozialgericht im Rahmen seines Konzeptes des „Gesamtleistungssystems“ betont⁸ – die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit des § 16 SGB II. Was die bisherigen Bemühungen der Jobcenter angeht, Alleinerziehende langfristig in Arbeit zu vermitteln, so ist der Befund allerdings nicht befriedigend. Es zeigt sich, dass die von Helga Spindler schon vor Inkrafttreten des SGB II zum 1.1.2005 beobachtete Tendenz, Alleinerziehende bevorzugt in gemeinnützige Arbeit zu vermitteln (Spindler 2004), nach einer Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung unverändert fortbesteht. Alleinerziehende ALG-II-Empfängerinnen wurden im Vergleich zu kinderlosen alleinstehenden Frauen sehr häufig in Ein-Euro-Jobs vermittelt, sobald das jüngste Kind drei bis fünf Jahre alt war. Diese Jobs münden in der Regel

7 Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 11.3.2010 – 1 BvR 3163/09. Zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sei es auch nicht geboten, dass zumindest ein Teil des Kindergeldes anrechnungsfrei bleibe, damit der Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes, dem im Einkommenssteuerrecht nach Maßgabe von § 32 Abs. 6 EStG in Verbindung mit § 31 EStG Rechnung getragen werde, gedeckt werden könne. Denn Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlange nicht die Gewährung von Leistungen, die den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in gleicher Höhe wie das Steuerrecht berücksichtigten.

8 BSG 26.11.2006 – B 11 b Ass 1/06 R Rz. 53.

nicht in ein reguläres Arbeitsverhältnis. Überdurchschnittlich häufig wurden Alleinerziehende auch in schulische Trainingsmaßnahmen vermittelt, die wenige Tage bis maximal zwölf Wochen dauern. Die Teilnehmeraten der Alleinerziehenden an der aussichtsreicheren betrieblichen Förderung waren hingegen deutlich niedriger (Zabel 2011).

Allerdings ist es mit Einführung des Mindestlohnes von 8,50 Euro/Stunde zum 1.1.2015 zu einem deutlichen Rückgang der geringfügigen Beschäftigung sowohl bei Frauen als auch bei Männern gekommen (IAB 2016). Dies ist zu begrüßen, kann jedoch nur einen kleinen Beitrag zur Verbesserung der prekären Einkommenssituation vieler Alleinerziehender darstellen. Denn selbst bei einer Vollzeit-Tätigkeit ist der Mindestlohn nicht dazu angelegt, den Unterhalt für eine erwachsene Person samt unterhaltsberechtigter Kinder zu decken. Die Lösung muss daher weiterhin dahin gehen, dass der monetäre existenzielle Bedarf von Kindern vollständig von dritter Seite gedeckt werden muss – entweder von den unterhaltspflichtigen Elternteilen oder über eine staatliche Sozialleistung.

Alleinerziehende in der „Sozialleistungsfalle“?

Um die Bedarfe für sich und ihre Kinder durch Erwerbstätigkeit selbst zu decken, muss eine Alleinerziehende ein relativ hohes Erwerbseinkommen erwirtschaften, damit sie den Leistungsbezug verlassen kann. Wenn es unter allen SGB-II-Haushalten insbesondere den Alleinerziehenden-Haushalten nur schwer gelingt, eine existenzsichernde Erwerbsarbeit aufzunehmen, dann liegt dies zum einen daran, dass die Kinderkosten in Deutschland weitestgehend privatisiert sind: Familien müssen den Großteil der Kosten der Kindererziehung selbst tragen und daher ein höheres Einkommen erwirtschaften als alleinstehende Personen. Alleinerziehende müssen dies zudem ohne die Unterstützung durch eine zweite erwachsene Person im Haushalt schaffen. Das bedeutet, dass Alleinerziehende im Vergleich zu kinderlosen Ledigen erheblich mehr Einkommen erzielen müssen, um den Leistungsbezug zu verlassen – insbesondere in den Fällen, in denen der Kindesunterhalt das Existenzminimum des Kindes nicht deckt. Zum anderen stehen Alleinerziehende wegen der Betreuung von Kindern nicht in demselben Maße dem Arbeitsmarkt zur Verfügung wie Alleinstehende – umso weniger, je jünger die Kinder sind, die versorgt werden müssen. Fehlende flexible und qualitativ hochwertige Betreuungs- und Bildungsmöglichkeiten für Kinder verhindern zum Teil, dass Alleinerziehende „guten Gewissens“ einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Es muss daher in aller Deutlichkeit festgestellt werden, dass sich Alleinerziehende aufgrund dieser strukturellen Gegebenheiten häufig nicht „am eigenen Schopf“ aus ihrer oftmals prekären Lage befreien können. Natürlich gelingt ihnen dies leichter, wenn sie eine hohe berufliche Qualifikation aufweisen und schon bis zur Trennung gut im Arbeitsmarkt verankert waren und zudem der getrennt lebende Elternteil zum Barunterhalt des Kindes mit dem Mindestunterhalt oder mehr beitragen kann. Kommen jedoch eine geringe oder eine veraltete Qualifikation und eine längere Erwerbsunterbrechung zusammen und geht dies noch mit einer schlechten Zahlungsmoral bzw. der Nicht-Zahlungsfähigkeit des Barunterhaltspflichtigen einher, so gibt es regelmäßig kein Entrinnen aus dem SGB-II-Bezug.

Es wird darüber diskutiert, ob Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen in einer „Hartz-IV-Falle“ gefangen sind: Eine Arbeitsaufnahme

erscheint nicht attraktiv, weil sich aufgrund der hohen Bedarfe nur mit erheblichem Aufwand ein vergleichbares selbst erwirtschaftetes Einkommensniveau erzielen lässt. Hierfür wird das hohe Aufkommen von 450-Euro-Jobs ins Feld geführt, womit sich das verfügbare Einkommen eines ALG-II-Haushaltes nach Abzug des Anrechnungsbetrages um 160 Euro erhöht, während sich bei einem Bruttoverdienst von monatlich 850 Euro am oberen Ende der Gleitzone („Midi-job“) lediglich ein zusätzliches Nettoeinkommen von 240 Euro ergeben würde (Werding/Meister 2011; Boss u. a. 2010).

Allerdings ist es fraglich, ob die Arbeitsaufnahme in jedem Fall so rational abgewogen wird und zeitlich nach eigenem Gutdünken portionierbar ist. Die Untersuchungen des IAB geben vielmehr deutliche Hinweise dafür, dass strukturelle Beschränkungen den eigentlichen Präferenzen entgegenstehen: Alleinerziehende Mütter mit ALG-II-Bezug, die in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt sind, streben in 66 Prozent der Fälle eine Ausweitung der Arbeitszeit an. Außerdem sind Mütter mit einem Minijob überdurchschnittlich häufig weiter aktiv auf der Suche nach einer zusätzlichen oder anderen Erwerbstätigkeit. Aber obgleich alleinerziehende Mütter im Grundsicherungssystem mehr als Mütter in Paarhaushalten bereit und motiviert sind, eine umfangreiche Erwerbstätigkeit auszuüben, kann diese häufig nicht im gewünschten Umfang realisiert werden (Achatz u. a. 2013). Dies trifft auf Ausweichstrategien von Unternehmen, die seit Inkrafttreten des SGB II im Jahr 2005 in verstärktem Maße Arbeitsplätze von Geringqualifizierten durch Minijobs substituiert haben (Jacobi/Schaffner 2008).

Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss – Wege aus dem SGB-II-Bezug?

Alternativ zu den SGB-II-Leistungen können Alleinerziehende eine Vielfalt an weiteren Sozialleistungen (Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss) beantragen. Diese müssen sie bei unterschiedlichen Stellen, mit unterschiedlichen Fristen und Formularen beantragen. Die Vielzahl an Maßnahmen und vor allem die gegenseitigen Anrechnungsmodalitäten und Wechselwirkungen der Leistungen untereinander sind für die Betroffenen selbst und in vielen Fällen auch für die zuständigen Behörden kaum zu durchschauen und schwer nachvollziehbar.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist 2005 gleichzeitig mit dem SGB II als Leistung für Familien eingeführt worden, die trotz vorhandenem Erwerbseinkommen vor allem wegen ihrer Kinder auf Grundsicherungsleistungen angewiesen wären. Zusammen mit dem Wohngeld soll er es Familien ermöglichen, ohne Leistungen des Arbeitslosengeldes II zu leben (BMAS 2013). Der Kinderzuschlag soll Armut reduzieren und Erwerbsanreize für Eltern mit geringem Einkommen setzen. Er beträgt maximal 140 Euro pro Kind (ab 1.7.2016 – 160 Euro) und soll zusammen mit dem Kindergeld und dem Wohngeldanteil der Kinder sowie den neuen Leistungen für Bildung und Teilhabe den durchschnittlichen soziokulturellen Mindestbedarf von Kindern sicherstellen.

Mit der Weiterentwicklung des Kinderzuschlags zum 1. Oktober 2008 wurde die Mindesteinkommensgrenze auf einheitliche Beträge von 900 Euro brutto für Paare sowie 600 Euro brutto für Alleinerziehende und die Abschmelzrate für Erwerbs-

einkommen von 70 auf 50 Prozent gesenkt.⁹ Außerdem wurde ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Leistungen der Grundversicherung für Personen eingeführt, die bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II Anspruch auf Leistungen für Mehrbedarf hätten, wenn bei ihnen Hilfebedürftigkeit unter Außerachtlassung des Mehrbedarfs vermieden wird.

Diese Regelung zielte in erster Linie auf die Gruppe der Alleinerziehenden. Wenn das Einkommen einer Alleinerziehenden ausreichen würde, um ihren eigenen SGB-II-Hilfebedarf – ohne Hinzurechnung des Mehrbedarfszuschlags wegen Alleinerziehung – zu decken, dann kann sie den Kinderzuschlag (statt der SGB-II-Leistungen) beziehen. Dadurch kann sie sich zwar dem Regime des Förderns und Forderns entziehen, nimmt aber ein geringeres Haushaltseinkommen in Kauf, da sie auf den Mehrbedarfszuschlag verzichten muss. Unter Zugrundelegung der statistischen Daten der Familienkasse haben im Jahr 2009 schätzungsweise rund 1.800 Personen von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, von denen 365 Berechtigte direkt aus dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kamen (Bundestags-Drucksache 17/968).

Im Jahr 2014 bezogen insgesamt rund 95.500 Berechtigte mit 260.000 Kindern Kinderzuschlag (Bundestags-Drucksache 18/5888), darunter überdurchschnittlich häufig Familien mit mehreren Kindern. Das ist darauf zurückzuführen, dass mit steigender Kinderzahl die Möglichkeit beider Elternteile sinkt, (voll) erwerbstätig zu sein und für den Lebensunterhalt der gesamten Familie ein ausreichendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Darüber hinaus vervielfacht sich mit steigender Kinderzahl der Einkommenskorridor, in dem der Kinderzuschlag bezogen werden kann. Kritisch wird auf die negativen Erwerbsanreize des Kinderzuschlags hingewiesen, der das verfügbare Einkommen der Familie zunächst deutlich ansteigen lässt, bei weiter steigendem Brutto(arbeits)einkommen jedoch wieder sinken lässt, und dies je nach Familientyp nicht unerheblich (Ott u. a. 2012).

Der Kinderzuschlag hat jedoch für Alleinerziehende eine geringere Relevanz. Laut einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind nur etwa 14 Prozent der Familien, die Kinderzuschlag beziehen, Alleinerziehenden-Haushalte (BMFSFJ 2013). Dieser geringe Anteil ist vermutlich auf die Regelungen zur Einkommensanrechnung zurückzuführen: Während Kindergeld und Wohngeld nicht als Einkommen angerechnet werden (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 BKG), gelten Kindesunterhaltszahlungen und Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes und werden direkt vom Kinderzuschlag abgezogen (§ 6a Abs. 3 BKG i. V. m. §§ 11–12 SGB II). Als vorrangige Leistung muss der Unterhaltsvorschuss auch beantragt werden (§ 6a Abs. 3 Satz 2 BKG).

Der Kinderzuschlag ist daher vornehmlich eine Unterstützungsleistung für kinderreiche Familien im Niedriglohnssektor. Wird die in § 6a Abs. 1 Nr. 4 BKG Alleinerziehenden eingeräumte „Wahlfreiheit“ genutzt und auf Leistungen des SGB II einschließlich des Mehrbedarfs verzichtet, um den Kinderzuschlag zu erhalten, so hat dies zur Folge, dass Bedarfe des Haushaltes nicht gedeckt sind. Dies kann im Sinne der Existenzsicherung von Alleinerziehenden und ihren Kindern aber nicht sinnvoll sein. Überzeugend ist dagegen der Vorschlag, die Mehrbedarfspauschale

⁹ Gemäß § 6a Abs. 4 Satz 6 BKG wird für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, der Kinderzuschlag um 5 Euro monatlich gekürzt.

des SGB II im Rahmen des Kinderzuschlags auszus zahlen und diesen entsprechend zu erhöhen (Steffen 2009). Damit würde der Kinderzuschlag seine Funktion, die Berechtigten unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu machen, auch für Alleinerziehende erfüllen können.

Wohngeld

Wer über das SGB II oder das SGB XII keine Kosten der Unterkunft erhält, kann Ansprüche nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) geltend machen. Wohngeld ist daher von vornherein nur für diejenigen konzipiert, die ihren Lebensunterhalt unabhängig von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II oder XII bestreiten können (§ 7 Abs. 1 WoGG). Die Höhe des Wohngeldes hängt von verschiedenen Variablen ab: von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, vom Mietenniveau der Gemeinde, in der sich die Wohnung befindet,¹⁰ sowie vom Gesamteinkommen des Haushalts. Letzteres setzt sich aus der Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zusammen abzüglich der Freibeträge. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt, der Kindesunterhalt und die Unterhaltsvorschussleistungen hingegen schon (§ 14 Abs. 2 Nr. 21 WoGG). Alleinerziehende haben pro Kind unter zwölf Jahren einen Freibetrag von 600 Euro im Jahr. Für Kinder, für die Wohngeld bezogen wird, bestehen zudem Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 6b BKKG).

Gemäß § 8 Abs. 2 WoGG können Haushaltsmitglieder auf Leistungen der Grundsicherung verzichten, um Wohngeld zu erhalten. Wie beim Kinderzuschlag ist die „Verzichtsklausel“ auch beim Wohngeld negativ zu bewerten. Hier wird den Berechtigten eine Bedarfsunterdeckung nahegelegt, die sie in manchen Fällen jedoch hinnehmen, um „der Verfolgungsbetreuung durch die Jobcenter zu entkommen“ (Steffen 2009). Dies ist im Sinne der Armutsreduzierung von Alleinerziehenden und ihren Kindern jedoch nicht sinnvoll.

Wohngeld kann für Alleinerziehende eine bedeutende Rolle spielen, um von SGB-II-Leistungen unabhängig zu werden – gerade in Ballungsgebieten, in denen die Mieten hoch sind.¹¹ Insofern ist Wohngeld für Alleinerziehende von erheblicher Bedeutung, da sie häufig in Großstädten mit einem hohen Mietniveau leben.

Unübersichtlichkeit der Sozialleistungen

Im Fall von Alleinerziehenden wirken die bestehenden Sozialleistungen, die das Verlassen des SGB II fördern sollen, nicht gut zusammen, und sie sind in ihrer Vielzahl sehr unübersichtlich. Die alleinerziehenden berufstätigen Elternteile, die schon genug damit zu tun haben, Beruf, Haushalt und Kindererziehung zu vereinbaren, müssen Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss bei

¹⁰ § 12 Abs. 2 WoGG: Das in sechs Stufen eingeteilte Mietenniveau wird vom Statistischen Bundesamt jedes Jahr ermittelt.

¹¹ Vgl. hierzu die Studie der Bertelsmann Stiftung (Heyn u. a. 2013), die anhand der Daten des Mikrozensus 2011 für 100 deutsche Städte den Einfluss der Mietpreise auf die Einkommen von Familien untersucht hat. Die Ergebnisse der Studie zeigen zum Teil drastische Auswirkungen des Wohnungsmarkts auf das Budget von Familien, die weniger als 60 Prozent des ortsüblichen mittleren Einkommens erzielen: In Jena beispielsweise bleiben einer Familie mit zwei Kindern nach Überweisung der Miete rechnerisch nur 666 Euro pro Monat. Das verfügbare Einkommen liegt demnach 43 Prozent unter der staatlichen Grundsicherung, auf die eine vergleichbare Familie ohne Erwerbseinkommen Anspruch hat und die bundesweit einheitlich 1.169 Euro beträgt. Ähnliche Auswirkungen haben die hohen Wohnkosten in Frankfurt/Main, Freiburg und Regensburg, wo einkommensschwache Familien nach Entrichtung der Miete durchschnittlich 37, 33 und 26 Prozent unter Hartz-IV-Niveau landen.

verschiedenen Stellen, mit unterschiedlichen Anrechnungsregelungen, Mitwirkungspflichten und Bewilligungszeiträumen beantragen. Hinzu kommen noch die Anträge auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, auf die Kinder im Rahmen von Wohngeld und Kinderzuschlag ebenfalls Anspruch haben (§ 6b BKKG).

Selbst für die zuständigen Jobcenter, Wohngeldstellen und die Familienkassen ist die Beurteilung, ob eine (Ein-Eltern-)Familie entweder Leistungen nach dem SGB II – oder Kinderzuschlag plus Wohngeld – oder nur Wohngeld – oder nur Kinderzuschlag – oder gar keine aufstockenden Leistungen bekommt, enorm zeitaufwendig. Für die Familien selbst sind die komplizierten Regelungen kaum zu durchschauen (vgl. hierzu ausführlich Steiger 2012). In repräsentativen Umfragen sowie qualitativen Studien bestätigt sich dieses Bild: Die befragten Alleinerziehenden wünschen sich bessere Informationen über Unterstützungsangebote, Hilfe im Umgang mit Ämtern und Behörden, feste Ansprechpartner und weniger Bürokratie. Die bisherige Unübersichtlichkeit der Maßnahmen und die Gestaltung des Unterstützungssystems tragen daher dazu bei, dass Unterstützungsangebote nicht bei den betroffenen Familien ankommen (GOE 2013; Andresen/Galic 2015).

Auch die jeweiligen Anrechnungsmodalitäten der verschiedenen Leistungen untereinander erschließen sich nur unvollkommen:

- Bei der Berechnung des Wohngeldes werden die Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes und der Barunterhalt für ein Kind als Einkommen angerechnet, nicht aber das Kindergeld.
- Bei der Berechnung des Kinderzuschlags werden Wohngeld und Kindergeld nicht angerechnet (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BKGG), jedoch Unterhalt und Unterhaltsvorschussleistung (§ 6a Abs. 3 BKGG i. V. m. §§ 11–12 SGB II).
- Bei der Berechnung der Unterhaltsvorschussleistung schließlich wird das gesamte Kindergeld in Abzug gebracht.
- Im Grundsicherungsrecht des SGB II und XII werden alle Leistungen als Einkommen angerechnet, d. h. das Kindergeld, der Unterhaltsvorschuss sowie der Kindesunterhalt.

Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss sollten es der Idee nach ermöglichen, auf der Grundlage einer Erwerbstätigkeit unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu leben. Im Fall von Alleinerziehenden kommt es jedoch zu teilweise abwegigen Ergebnissen. Die Bundesregierung hat zum Zusammenwirken der verschiedenen Sozialleistungen bei Alleinerziehenden im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage am 8. August 2013 hierzu folgendes Rechenbeispiel angeführt:

Danach benötigt eine Alleinerziehende mit zwei Kindern im Alter von vier und sechs Jahren bei der Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss für beide Kinder ein Bruttoerwerbseinkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von rund 1.300 Euro monatlich, um durch die Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Wohngeld den Bezug von Leistungen der Grundsicherung zu beenden. Der Bedarfsgemeinschaft stünde hier ein Nettohaushaltseinkommen (bestehend aus Nettoerwerbseinkommen, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld und Unterhalts-

vorschuss) in Höhe von rund 1.780 Euro zur Verfügung. Ohne Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschuss für beide Kinder benötigt die Alleinerziehende lediglich ein Bruttoerwerbseinkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von rund 1.100 Euro, um durch die Inanspruchnahme von Kinderzuschlag und Wohngeld den Bezug von Leistungen der Grundsicherung zu beenden. Der Bedarfsgemeinschaft stünde hier ein Nettohaushaltseinkommen – bestehend aus Nettoerwerbseinkommen, Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld – in Höhe von rund 1.760 Euro zur Verfügung (Bundestags-Drucksache 17/14518: 20 f.).

Durch die (erzwungene) Kombination der verschiedenen Sozialleistungen kommt es zu dem widersinnigen Effekt, dass der zusätzliche Bezug einer Sozialleistung, nämlich des Unterhaltsvorschusses, dazu führt, dass der Arbeitseinsatz vergrößert werden muss, um den SGB-II-Bezug zu verlassen. Dies hängt damit zusammen, dass der gesetzliche Unterhaltsvorschuss nicht nur beim Kinderzuschlag, sondern auch beim Wohngeld als Einkommen berücksichtigt wird. Da diese Leistungen dann sinken, muss der alleinerziehende Elternteil entsprechend mehr Einkommen erzielen. Auf die Beantragung des Unterhaltsvorschusses kann nicht verzichtet werden, da er gemäß § 12a SGB II vorrangig ist. Noch gar nicht berücksichtigt sind die Interdependenzen zum Einkommensteuerrecht, wenn die Alleinerziehende in die „Besteuerung hineinwächst“ und sich dadurch wiederum der Wohngeldanspruch (und eventuell der Kinderzuschlag) erhöht (Steffen 2009).

3. Reformbedarf

Was ist zu tun, um alleinerziehende Familien wirksam zu unterstützen und Kindern wie Eltern das Erfahren von Armut zu ersparen? Zuallererst muss die Fürsorge-, Erziehungs- und Bildungsarbeit Alleinerziehender anerkannt und wertgeschätzt werden. Was alleinerziehende Mütter und Väter im Alltag an Herausforderungen bewältigen, um für ihre Kinder da zu sein und sie bestmöglich zu unterstützen, verdient Respekt und gezielte Unterstützung.

Um Ein-Eltern-Familien möglichst zügig einen Weg aus Armut bzw. SGB-II-Bezug zu ermöglichen, sollten schnell folgende Reformwege eingeschlagen werden:

Beim Betreuungsunterhalt für den Elternteil, der mit dem Kind überwiegend zusammenlebt, ist die derzeitige restriktive Auslegung des § 1570 BGB durch den BGH abzulehnen. Kinder brauchen Zeit mit ihren Eltern, und solche Fürsorge erledigt sich nicht so nebenbei. Eine Vollzeiterwerbstätigkeit von alleinerziehenden Müttern und Vätern mit dreijährigen Kindern ist selbst mit einem Kita-Platz oftmals eine große Herausforderung, vor allem, wenn schwierige Familienphasen (wie Trennungen) bewältigt werden müssen, Kinder besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung benötigen oder mehrere Kinder versorgt werden. Hier muss der Gesetzgeber noch einmal aktiv werden, um klarzustellen, dass sich die barunterhaltspflichtigen Elternteile für eine gewisse Übergangsphase – stärker, als dies bislang nach der Rechtsprechung des BGH der Fall ist – an dem Unterhalt des alleinerziehenden Elternteils beteiligen sollen. Dabei geht es nicht um eine Dauer-Alimentation des betreuenden Elternteils, sondern um eine zeitweilige Unterstützung, bis neue Arrangements gefunden sind.

Mit Blick auf den Kindesunterhalt besteht weiterhin dringender Forschungsbedarf, warum Kindesunterhaltsleistungen regelmäßig nicht das kindliche Existenzminimum abdecken, zu oft nicht oder nicht in vereinbarter Höhe gezahlt werden. Die materielle Lage von Ein-Eltern-Familien kann grundlegend nur verbessert werden, wenn der monetäre Bedarf des Kindes von dritter Seite gedeckt wird und der alleinerziehende Elternteil „nur“ noch Betreuung und Erziehung leistet und dies mit seiner Erwerbstätigkeit vereinbaren muss. In diesem Sinne sollte der Grundsatz der Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt erhalten bleiben. Die Höhe des Barunterhalts sollte das gesamte Existenzminimum der Kinder decken, auch jene Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung, die Freizeitgestaltung und die außerhäusliche Betreuung. Die Bildungs- und Erziehungsleistungen desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt, sollten wieder stärker berücksichtigt werden. Der zunehmenden Entlastung der barunterhaltspflichtigen Elternteile von den Kosten der Erziehung der Kinder ist entgegenzutreten. Beteiligt sich andererseits der getrenntlebende Elternteil in hohem Maße an der Erziehung und Betreuung des Kindes und bestreitet er einen Teil der monetären Bedarfe des Kindes, so ist dies zu berücksichtigen.

Wenn der Unterhalt nicht oder in nicht ausreichender Höhe gezahlt wird bzw. bezahlt werden kann, muss der monetäre Bedarf des Kindes durch eine Sozialleis-

tung gedeckt werden. In diesen Fällen käme der Unterhaltsvorschuss zum Tragen. Beim Unterhaltsvorschuss müssen dafür die gleichheitsrechtlich bedenklichen Regelungen zu Bezugsdauer und Altersgrenzen wegfallen: Diese Leistung sollte allen Kindern zur Verfügung stehen, für die kein oder ein zu geringer Unterhalt gezahlt wird. Dies wäre ein wirksamer Schritt im Kampf gegen die Kinderarmut. Zudem darf das Kindergeld – wie im Unterhaltsrecht – nur noch hälftig und nicht vollständig abgezogen werden. Bis das umgesetzt ist, sollte die gegenwärtige Verpflichtung, den Leistungsanspruch auf Unterhaltsvorschuss bei Bezug von Leistungen des SGB II vorrangig zu beantragen, aufgehoben werden. Der Anspruch sollte „aufgespart“ werden können für die Zeiten, in denen die Alleinerziehenden ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen bestreiten können.

Die besondere Lebenssituation alleinerziehender Mütter und Väter müsste im Steuerrecht weiter verstärkt berücksichtigt werden, z. B. in Form einer Dynamisierung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende. In der gesetzlichen Sozialversicherung sollte das Existenzminimum von Kindern bei der Beitragserhebung freigestellt werden; Alleinerziehende sollten dann bei ausbleibendem Unterhalt des anderen Elternteils den gesamten Freibetrag geltend machen können. Dadurch würde sich ihr verfügbares Einkommen deutlich erhöhen.

Ferner muss im Sozialrecht das Leistungsgeflecht aus Grundsicherung, Mehrbedarfzuschlag, Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss etc. vereinfacht werden. Zum einen sind die derzeitigen Regelungen für die Betroffenen kaum nachvollziehbar und oft mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Zum anderen tragen das Zusammenspiel dieser Fördermöglichkeiten und die unterschiedlichen Anrechnungsmodalitäten dazu bei, dass gerade Alleinerziehende in der „Sozialleistungsfalle“ gefangen sind und dem SGB-II-Bezug nicht entkommen, obwohl das ihr erklärtes Ziel ist.

Beim Kinderzuschlag werden Unterhaltszahlungen und Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes angerechnet, so dass er für Alleinerziehende eine geringe Relevanz hat. Daher wird dieses Instrument, das gezielt einen Weg aus dem SGB-II-Bezug ermöglichen soll, von Alleinerziehenden selten in Anspruch genommen. Bei zukünftigen Reformen des Kinderzuschlags sollte daher eine Auszahlung des Mehrbedarfzuschlags im Rahmen des Kinderzuschlags ermöglicht werden. Die Alleinerziehenden gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, auf Leistungen des SGB II zu verzichten, um mit Kinderzuschlag und Wohngeld unabhängig von SGB II zu werden, ist kontraproduktiv und sollte abgeschafft werden. Hier wird eine Bedarfsunterdeckung von Ein-Eltern-Familien bewusst in Kauf genommen. Mittelfristig ist daran zu denken, bestimmte kindbezogene Leistungen zusammenzufassen und bei einer Behörde administrieren zu lassen. Für Alleinerziehende könnten dies der Unterhaltsvorschuss und das Kindergeld sein, für Familien im Niedrigeinkommensbereich der Kinderzuschlag, das Kindergeld und die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Alleinerziehende sollten durch die Jobcenter gezielt in qualifizierte Beschäftigung oder Weiterbildung vermittelt werden, die mit ihren besonderen Fürsorgeverpflichtungen vereinbar sind.

Bei Unterstützungsangeboten sollte die Lebenssituation von Alleinerziehenden berücksichtigt werden. Dies betrifft zum einen Angebotszeiten und die Art der

Angebote, aber auch die Notwendigkeit, Hilfe aus einer Hand bereitzustellen und bestehende Problemlagen und -bündel umfassend und nachhaltig anzugehen.

Alleinerziehende wirksam zu unterstützen ist eine der drängenden Aufgaben der Familienpolitik. Im Interesse der 2,3 Millionen Kinder sowie ihrer Mütter und Väter in Ein-Eltern-Familien ist es unerlässlich, diese Familienform zügig besser bei der Bewältigung ihrer besonderen Lebenslage zu unterstützen und ihre Leistung wertzuschätzen. Langfristig wäre es dazu sinnvoll, generell ein neues Konzept der Existenzsicherung von Kindern einzuführen, muss es doch das Ziel sein, allen Kindern gutes Aufwachsen und faire Bildungs- und Teilhabechancen zu eröffnen. Ein solches Konzept müsste die altersgerechten Bedarfe und Interessen von Kindern in den Mittelpunkt rücken – unabhängig von der Familienform, in der die Kinder leben (Andresen u. a. 2014). Bis solche grundlegenderen Reformen angegangen werden, dürfte jedoch noch einige Zeit verstreichen, und es muss erhebliche politische Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Literatur

Achatz, Juliane, Andreas Hirseland, Torsten Lietzmann und Cordula Zabel (2013): Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II. Eine Synopse empirischer Befunde aus der IAB-Forschung. IAB-Forschungsbericht 8/2013. Nürnberg.

Andresen, Sabine, und Danijela Galic (2015): Kinder. Armut. Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.

Andresen, Sabine, Tanja Betz, Jürgen Borchert, Karin Jurczyk, Thorsten Kingreen, Anne Lenze und Martin Werding (2014): Das Kind in den Mittelpunkt stellen: eine kindorientierte Familienpolitik für faire Bildungs- und Teilhabechancen. Positionen aus dem Projekt Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Wirksam_in_Bildung_investitieren/131-2014_BST_Projektpapier_Familie_A5.pdf (20.3.2016)

Bahle, Thomas, Bernhard Ebbinghaus und Claudia Göbel (2015): Familien am Rande der Erwerbsgesellschaft. Erwerbsrisiken und soziale Sicherung familiärer Risikogruppen im europäischen Vergleich. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung. Baden-Baden.

Berkhoff, Nicola, und Miriam Hoheisel (2015): Abschlussbericht zur Umfrage „Beistandschaft und Unterhalt“ des VAMV e.V. Berlin/Essen. https://www.vamv.de/uploads/media/Abschlussbericht_zur_Umfrage_VAMV_Beistandschaft_2015.pdf (28.08.2015).

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Vierter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): Das Bildungs- und Teilhabepaket: Chancen für Kinder aus Familien mit Kinderzuschlag. Monitor Familienforschung. Berlin.

Boss, Alfred, Björn Christensen und Klaus Schrader (2010): Die Hartz IV-Falle: Wenn Arbeit nicht mehr lohnt. ifw, Kieler Diskussionsbeiträge Nr. 474/475. Kiel.

Bundesagentur für Arbeit (2016): Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Daten für September 2015. Nürnberg.

Bundestags-Drucksache 17/968 vom 8.3.2010: Reformbedarf des Kinderzuschlags. Berlin.

Bundestags-Drucksache 17/14518 vom 8.8.2013: Alleinerziehende Frauen und Armut. Berlin.

Bundestags-Drucksache 17/14521 vom 8.8.2013: Entwicklung von Kinderarmut und Maßnahmen gegen Kinderarmut. Berlin.

Bundestags-Drucksache 18/5888 vom 28.8.2015: Familienpolitik – Alleinerziehende in Deutschland. Berlin.

Bundestags-Drucksache 18/7700 vom 25.02.2016: Bericht über die Auswirkungen der Einführung des Kontenabrufverfahrens. Berlin.

Burkert, Carola, Sylvia Kosubek und Peter Schaade (2014): Alleinerziehend am Arbeitsmarkt. Situation von Alleinerziehenden in Hessen. IAB Regional 2/2014. Nürnberg. http://doku.iab.de/regional/H/2014/regional_h_0214.pdf (01.10.2015).

Der Paritätische Gesamtverband (2016): Zeit zu handeln. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland 2016. Berlin. http://www.der-paritaetische.de/uploads/media/ab2016_komplett_web.pdf (19.03.2016).

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. (2015): Die zerklüftete Republik. Bericht zur regionalen Armutsentwicklung in Deutschland 2014. Berlin. http://www.der-paritaetische.de/index.php?eID=tx_nawsecured-l&u=0&g=0&t=1442570168&hash=256c74671fd9af854b9817782d72114aboe-fa02d&file=fileadmin/dokumente/2015_Armutsbericht/150219_armutsbericht.pdf (14.09.2015).

GOE – Gesellschaft für Organisation und Entwicklung Bielefeld (2013): Alleinerziehend in Wolfsburg. Eine Studie über Ein-Eltern-Familien im SGB II-Bezug. Hrsg. Stadt Wolfsburg. <http://www.wolfsburg.de/leben/lebenslagen/alleinerziehend> (20.03.2016).

Grube, Christian (2009): Das Unterhaltsvorschussrecht im „Gestrüpp“ von Sozialrecht und Unterhaltsrecht. In: ZKJ 2009, S. 388–390.

Hartmann, Bastian (2014). Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? SOEPpapers 660/2014. Berlin. http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.466460.de/diw_sp0660.pdf (12.09.2015).

Heyn, Timo, Reiner Braun und Jan Grade (2013): Wohnungsangebot für arme Familien in Großstädten. Eine bundesweite Analyse am Beispiel der 100 einwohnerstärksten Städte. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Wohnungsangebot_fuer_arme_Familien_in_Grossstaedten.pdf (20.03.2016).

IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2013): Deutsche Geringverdiener im europäischen Vergleich. IAB-Kurzbericht 15/2013. Nürnberg.

IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2016): Arbeitsmarktspiegel. Entwicklungen nach Einführung des Mindestlohns (Ausgabe 1). IAB-Forschungsbericht 1/2016. Nürnberg. <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb0116.pdf> (20.03.2016).

Jacobi, Lena, und Sandra Schaffner (2008): Does Marginal Employment Substitute Regular Employment? A Heterogeneous Dynamic Labor Demand Approach for Germany. Ruhr Economic Papers 56. Essen.

Juncke, David, Melanie Henkel und Jan Braukmann (2015): Alleinerziehende wirksam unterstützen. Prognos AG Berlin. http://www.prognos.com/uploads/tx_atwpubdb/150309_Prognos_Blickpunkt_Alleinerziehende_lang.pdf (19.03.2016).

Keller, Matthias, und Thomas Haustein (2014): Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ergebnisse des Mikrozensus 2013. Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik Dezember 2014. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Bevoelkerung/VereinbarkeitFamilieBeruf_122014.pdf?__blob=publicationFile (19.03.2016).

Laubstein, Claudia, Gerda Holz, Jörg Dittmann und Evelyn Sthamer (2012): Von alleine wächst sich nichts aus ... Lebenslagen von (armen) Kindern und Jugendlichen und gesellschaftliches Handeln bis zum Ende der Sekundarstufe I. Abschlussbericht der 4. Phase der Langzeitstudie im Auftrag des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt. Frankfurt/Main.

Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Alleinerziehende_unter_Druck.pdf (20.03.2016).

Martens, Rudolf (2012): Arme Kinder – arme Eltern. Zahlen, Daten, Fakten. Der Paritätische Gesamtverband. Berlin.

Ott, Notburga, Mine Hancioglu und Bastian Hartmann (2011): Dynamik der Familienform „alleinerziehend“. Gutachten für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. BMAS-Forschungsbericht 421. Berlin.

Ott, Notburga, Heinrich Schürmann und Martin Werding (2012): Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Baden-Baden.

Rainer, Helmut, Stefan Bauernschuster, Wolfgang Auer, Natalia Danzer, Mine Hancioglu, Bastian Hartmann, Timo Hener, Christian Holzner, Notburga Ott, Janina Reinkowski und Martin Werding (2013): Kinderbetreuung. Studie im Auftrag der Geschäftsstelle Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland. ifo-Forschungsberichte 59, München. http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Archiv/2013/Q2/pm_20130415-fobr-59.html (22.04.2016)

Spindler, Helga (2004): Alleinerziehende und die Arbeitsmarktreform 2004. In: Streit 4/2004, S. 147-155.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2015): 25 Jahre Deutsche Einheit. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2015/25_Jahre_D_Einheit/Publikation_25_Jahre_D_Einheit.pdf?__blob=publicationFile (29.09.2015).

Statistisches Bundesamt (2015): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Fachserie 1. Reihe 3. Ergebnisse des Mikrozensus 2014. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/HaushalteMikrozensus/HaushalteFamilien2010300147004.pdf?__blob=publicationFile (29.09.2015).

Steffen, Johannes (2009): Erwerbstätige Alleinerziehende in den Fängen von „Hartz IV“. Arbeitnehmerkammer Bremen 02/2009. http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Kontrovers/HartzIV/2009_02_24_Alleinerziehende.pdf (20.03.2016).

Steiger, Martin (2012): Die Aufstockung von Erwerbseinkommen durch Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag und Wohngeld – stringente Sozialpolitik oder Schildbürgerstreich? In: NDV 92/1, 2012, S. 25-34.

Werding, Martin, und Wolfgang Meister (2011): Sozialleistungsbezug und Erwerbsanreize: Familien in der Grundsicherung. In: Sozialer Fortschritt 60/1-2, 2011, S. 24-32.

Zabel, Cordula (2011): Oft in Ein-Euro-Jobs, selten in betrieblichen Maßnahmen. In: IAB-Kurzbericht 21/2011. Nürnberg.

Über die Autorinnen



Prof. Dr. jur., LL.M.Eur. Anne Lenze, Jahrgang 1959, ist seit 1996 Professorin für Familien- und Jugendhilferecht an der Hochschule Darmstadt, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und soziale Arbeit. Zuvor war sie Richterin am Sozialgericht in Bremen. Im Rahmen ihrer Habilitation hat sie sich mit verfassungs- und europarechtlichen Fragen einer grundlegenden Rentenreform beschäftigt. Sie arbeitet wissenschaftlich an den Schnittstellen von Familien-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht und wirkt an einem SGB II - Kommentar mit. Sie war als Sachverständige bei Anhörungen mehrerer Bundestags-Ausschüsse tätig und hat Rechtsgutachten zum Elterngeld und Kindergeld verfasst.



Antje Funcke, Jahrgang 1969, ist seit 2008 Senior Project Manager in der Bertelsmann Stiftung im Programm „Wirksame Bildungsinvestitionen“. Aktuell verantwortet sie dort das Projekt „Familie und Bildung: Politik vom Kind aus denken“ und beschäftigt sich in diesem Kontext mit den Themen Kinderarmut, Teilhabe gewährleistende Existenzsicherung für Kinder, Familienpolitik und Sozialversicherungssystemen. Von 2008 bis 2011 war sie für das Projekt „Folgekosten unzureichender Bildung“ verantwortlich. Sie hat Volkswirtschaftslehre an der Universität Marburg studiert war danach am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Wirtschaftssystemen in Jena sowie am Institut für ökonomische Bildung der Universität Münster beschäftigt.

Abstract

In Germany 20 percent of all families with dependent children are headed by one parent – of whom 89 percent are female. As the number of families in Germany decreases due to demographical changes, the number of lone parent families increased from 1996 to 2014. Today, 2.3 million children live in single parent families. The present study shows the everyday reality of single parents and their children in Germany. It presents empirical data on lone parent families and analyses the relevant societal and legal conditions.

Caring for children, working outside the home and managing the household – all on one's own, is what it means to be a single parent. Although more than three quarter of lone parents completed secondary- or higher-education and their employment rate is at 61 percent, their risk of living in income poverty is four times higher than that of families living as a couple with children. One half of all children receiving welfare benefits live in single parent households. This leads to the fact that child poverty in Germany is strongly related to the poverty of single parents. Financial problems are therefore an everyday challenge for many single parents, and too many children grew up in poverty.

The authors argue that maintenance law has a great influence on the financial situation of single parent families and their risk of poverty. In Germany, lone parents with a child from the age of three are forced to take up a full-time job, as maintenance is not paid for adults. Furthermore, the enforcement of child maintenance payments is not very successful. As a result, only one child in two in a lone parent family receives child maintenance payments on a regular basis and the financial state compensation in Germany, the so-called "Unterhaltsvorschuss", is not as sufficient as required.

As a consequence, the situation of single parents and their children requires urgent attention. In their study, Anne Lenze and Antje Funcke suggest numerous reform options that can improve the situation of lone parents.

Impressum

© 2016 Bertelsmann Stiftung

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
www.bertelsmann-stiftung.de

Verantwortlich
Antje Funcke

Titelfoto
photophonie / Fotolia

Gestaltung
Markus Diekmann, Bielefeld

Adresse | Kontakt

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Telefon +49 5241 81-0

Antje Funcke
Programm Wirksame Bildungsinvestitionen
Telefon +49 5241 81-81243
Fax +49 5241 81-681243
antje.funcke@bertelsmann-stiftung.de

www.bertelsmann-stiftung.de